



**Raumordnungsentscheid (ROE)
für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage „Dieblich-
Waldesch“ in der Verbandsgemeinde (VG) Rhein-Mosel, Landkreis
Mayen-Koblenz**

Antragstellerin: Energieversorgung Mittelrhein AG (EVM)
Ludwig-Erhard-Straße 8
56073 Koblenz

Für das Verfahren
zuständige Stelle: Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord
Referat 41 Raumordnung, Landesplanung
Obere Landesplanungsbehörde
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Rechtsgrundlage: Raumordnungsverfahren (ROV)
gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG)
i. V. m. § 17 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG)

Aktenzeichen 14 91-137 09/41

Ausstellungsdatum: Koblenz, 06.12.2024

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Raumordnerische Entscheidung	4
B. Sachverhalt	10
1. Gegenstand des Verfahrens	10
2. Verlauf des Verfahrens	11
2.1 Verfahrenserfordernis und Zuständigkeit	11
2.2 Verfahrensablauf	11
2.3 Verfahrensbeteiligte	12
2.4 Unterrichtung der Öffentlichkeit	14
3. Zusammenfassung der Verfahrensergebnisse	15
3.1 Gebietskörperschaften	15
3.1.1 Landkreise	15
3.1.2 Verbands- und Ortsgemeinden	18
3.2 Weitere Behörden, Träger öffentlicher Belange und Fachstellen	18
3.2.1 Landwirtschaft	18
3.2.2 Geologie und Bergbau	21
3.2.3 Forstwirtschaft	22
3.2.4 Militärische Belange	23
3.2.5 Denkmalpflege	23
3.2.6 Versorgungsunternehmen und Leitungsträger	24
3.2.7 Verkehr	27
3.2.8 Verbände des Naturschutzes	27
3.2.9 Sonstige Träger öffentlicher Belange	27
3.3 Fachreferate in der SG Nord	30
3.4 Öffentlichkeit	35
C. Begründung	35
1. Grundsätze der Raumordnung und Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung	36
1.1 Grundsätze der Raumordnung des Bundes	36
1.2 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz	37
1.3 Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung	39

1.3.1	Erneuerbare Energien	39
1.3.2	Raum- und Siedlungsstruktur, regionale und kommunale Belange	40
1.3.3	Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich Freiraumschutz)	40
1.3.4	Kulturlandschaften und Denkmalpflege	41
1.3.5	Landwirtschaft und Weinbau	42
1.3.6	Wasserwirtschaft und Bodenschutz	43
1.3.7	Sonstige fachliche Belange bzw. andere raumbedeutsame Maßnahmen	44

2. Darstellung der Umweltverträglichkeit 44

3. Raumordnerische Würdigung und Abwägung 45

3.1	Standortwahl und Alternativen	45
3.2	Erneuerbare Energien	47
3.3	Raum- und Siedlungsstruktur, regionale und kommunale Belange	48
3.4	Fachliche Belange	49
3.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich Freiraumschutz)	49
3.4.2	Kulturlandschaften und Denkmalpflege	50
3.4.3	Landwirtschaft und Weinbau	52
3.4.4	Sonstige fachliche Belange bzw. andere raumbedeutsame Maßnahmen	56

D. Raumordnerische Gesamtabwägung 56

E. Anlage

Anlage 1: Standortplan Maßstab 1 : 25 000

Anlage 2: Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 20.09.2024

Anlage 3: Leitfaden der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur Beachtung agrarstruktureller Belange beim Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen (Mai 2022)

Anlage 4: Leitungsplan der Westnetz GmbH (nur für die Antragstellerin)

A. Raumordnerische Entscheidung

Unter Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung, die sich aus § 2 Abs. 2 ROG i. V. m. § 1 Abs. 4 LPlG, dem Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHV), dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV und dem regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 (RRÖP) sowie § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ergeben, ergeht - nach Prüfung und Auswertung der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten - auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 ROG i. V. m. § 17 Abs. 2 LPlG als Verfahrensergebnis folgende **raumordnerische Entscheidung**:

Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) in den Ortsgemeinden Dieblich und Waldesch, Verbandsgemeinde (VG) Rhein-Mosel, Landkreis Mayen-Koblenz, ist mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie anderen raumbedeutsamen Planungen unter folgenden Maßgaben vereinbar:

1. Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bestimmungen des **Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz** ist den darin enthaltenen Anforderungen in den nachfolgenden Verfahren unter Einbindung der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörden Rechnung zu tragen. Die Gefährdung durch Starkregenereignisse des Plangebietes ist im Rahmen der Bauleitplanung genauer zu untersuchen. Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollen in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Neubauten und Solaranlagen soll in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollen von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen (wie z. B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann.
2. Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit **Grundsatz (G) 85 des LEP IV** und zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind auf Ebene der Bauleitplanung entsprechend geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen nachzuweisen und konkret festzusetzen.
3. Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit **G 96 des LEP IV** gilt das Folgende: Bei Baumaßnahmen in diesem Bereich trägt der Bauherr die Kosten der eventuell notwendigen archäologischen Untersuchungen nach § 21 Abs. 3 DSchG RLP. Ferner ist gemäß § 2 Abs. 3 DSchG RLP die Generaldirektion Kulturelles Erbe

Rheinland-Pfalz (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz im weiteren Planungsverfahren zu beteiligen.

Vor Beginn etwaiger Erdarbeiten (z. B. Anlage eines Kabelgrabens) ist die GDKE, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, rechtzeitig (4 Wochen vorher) zu informieren. Bei Fossilienfunden wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP).

4. Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit **G 97 i. V. m. G 98 LEP IV** ist im weiteren Planungs- und Zulassungsverfahren der Nachweis der Verträglichkeit mit den Natura-2000-Gebieten Vogelschutzgebiet (VSG) „Mittel- und Untermosel“ sowie VSG „Mittelrheintal“ zu erbringen. Auch ein mögliches „Hineinwirken der Planung“ in die Gebiete und ein mögliches Zusammenwirken mit weiteren angrenzend beantragten Flächen („FF-PVA Dieblich-Naßheck“) sind abzu prüfen.

Aufgrund der groben, verfahrensentsprechenden Maßstäblichkeit sollen die im ROV vorgelegten Ergebnisse aber im anschließenden Bauleitplanverfahren nochmals geprüft und detailliert werden.

Grundsätzlich muss die (Vor-) Prüfung für jedes Natura-2000-Gebiet separat erfolgen. Den darüberhinausgehenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist ebenfalls zu entsprechen und dies im weiteren Planungs- und Zulassungsverfahren nachzuweisen. Hierfür ist den in diesem Verfahren eingegangenen Hinweisen bezüglich Vollständigkeit, Aktualität, Untersuchungstiefe und Berücksichtigung kumulativer Wirkungen nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu entsprechen.

Auf Ebene der Bauleitplanung sind wegen des exponierten Standortes im LSG entsprechend geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen konkret festzusetzen, um den Schutzzweck des Gebiets nicht zu gefährden. Hierzu zählen die im vorgelegten Gutachten vorgeschlagenen Eingrünungsmaßnahmen, die Umwandlung von Acker in Grünlandflächen, die Verwendung einer Antireflexbeschichtung für die Module.

Zum Schutz des essentiellen Nahrungsraumes des Rotmilans wird dringend empfohlen, die Untersuchungen weiter zu vertiefen, damit keine Restzweifel an

der Verträglichkeit der Planung verbleiben. Zur besseren Verträglichkeit der Anlage werden breite Modulabstände fachlich ausdrücklich empfohlen (5-6 m statt 3 m).

Detaillierte und ergänzende Ausführungen insbesondere zu weiteren Artengruppen wie z. B. Kleinsäugern, Faltern und Reptilien und zur Bedeutung des Standorts als möglicher Rastplatz für die Vogelfauna fehlen in den Unterlagen und können vorliegend dem Bauleitplanverfahren vorbehalten bleiben. Diese sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Optionen der Kompensation werden in den Unterlagen aufgezeigt und sind auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisieren. Bevorzugt soll der Ausgleich direkt im Bereich der Anlagen erfolgen.

5. Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit **Ziel (Z) 103 des LEP IV** ist eine bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigung des Grundwassers durch das Vorhaben auszuschließen. Im weiteren Verfahren sind dahingehend die Wasserbehörden der Kreisverwaltung (KV) Mayen-Koblenz und der SGD Nord einzubinden und deren Stellungnahmen Rechnung zu tragen.
6. Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit **Z 111 des LEP IV** wird empfohlen, gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die anfallenden, unbelasteten Oberflächenwässer, wenn Topografie und Bodenverhältnisse dies zulassen, breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Für die Errichtung einer Anlage im 10-m-Bereich eines Gewässers III. Ordnung (Konderbach) bedarf es nach § 31 Landeswassergesetz (LWG) einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde.
7. Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit **G 112 des LEP IV** gilt das Folgende: die Vorgaben der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 sind einzuhalten.
8. Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit **G 124 des LEP IV** schlägt die Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) in Abstimmung mit dem Forstamt Koblenz nach eingehender Begutachtung vor Ort folgende Mindestabstände zum Schutz vor Beschädigung durch umfallende Bäume zum Waldrand vor (sollte die berechnete Verschattung weiterreichen, sei der Abstand zu erweitern) und die in den Bauleitplänen in Form von Baugrenzen festgelegt werden sollen:
 - zum nördlichen Waldrand: mindestens 35 m (eine Baumlänge)

- zur östlichen Waldparzelle an der Hunsrückhöhenstraße: 35 m
- zum südlichen Wald: 35 m.

Der Abschluss einer Haftungsverzichterklärung mit den jeweilig betroffenen Waldbesitzenden wird empfohlen.

9. Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit **Z 148 des LEP IV** ist eine Gefährdung (z. B. durch Blendung, o. ä.) der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn (BAB) A 61 jederzeit auszuschließen. Hierzu ist ein entsprechendes Blendgutachten vorzulegen. Es wird insbesondere auf die Berücksichtigung der Blendwirkung auf die benachbarte Wohnbebauung (Vollzugshinweise, S. 13) hingewiesen.
10. Zur Vereinbarkeit des Vorhabens – soweit es mit einem Vorranggebiet für Landwirtschaft überlagert – mit **Z 83 des RROP Mittelrhein-Westerwald** hat die SGD Nord als obere Landesplanungsbehörde den Zielabweichungsbescheid vom 20.09.2024 (Az.: 14 91-137 09/41) erlassen. Bestandskraft des Zielabweichungsbescheids liegt derzeit noch nicht vor.
11. Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit **G 86 des RROP Mittelrhein-Westerwald** soll im Zusammenhang mit der (vorbereitenden) Bauleitplanung zur geeigneten Berücksichtigung und Abwägung landwirtschaftlicher Belange (siehe auch § 1 Abs. 6 Nr. 8 b) Baugesetzbuch) eine landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse unter Einbeziehung weiterer zu berücksichtigender Planungen erarbeitet und die sich hieraus ergebenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung umgesetzt werden.

Hinweise:

1. Im Planbereich verläuft die **110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Nassheck – Hünenfeld, Bl. 0963 (Maste 4 bis 8) der Westnetz GmbH**. Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Die Beurteilung, ob

die Photovoltaikanlage durch elektrische und magnetische Felder der Hochspannungsfreileitungen möglicherweise beeinträchtigt wird, ist von der Antragstellerin mit den Herstellern der Anlage im Vorfeld abzustimmen.

Unter den Leiterseilen einer Hochspannungsfreileitung ist mit Vogelschlag und Eisabwurf zu rechnen. Es wird deshalb empfohlen, die Photovoltaikmodule nicht unterhalb der Hochspannungsfreileitung zu planen.

Der Abschluss einer Vereinbarung des Vorhabenträgers mit der Westnetz GmbH ist erforderlich.

2. Für die folgenden Bauleitplanverfahren wird auf die **Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen und die dazugehörigen Durchführungshinweise** verwiesen. Diese enthalten u.a. Abstandsvorgaben zu landwirtschaftlichen Betrieben, denen bei der Vorhabenkonkretisierung Rechnung getragen werden soll.
3. Zur Wahrung des vorbeugenden Brandschutzes soll in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle (angegliedert bei Referat 9.63 „Bauaufsicht, Bauleitplanung“) der KV Mayen-Koblenz, ggf. in Zusammenarbeit mit der VG Rhein-Mosel, als Trägerin der örtlichen Feuerwehr, ein **Feuerwehrplan** aufgestellt werden.
4. Sofern geplant ist, die bestehende **Verkehrsbeschilderung** im außerörtlichen Bereich anzupassen oder zu ändern, ist dies bei der KV Mayen-Koblenz als zuständige Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vorher zu beantragen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die straßenverkehrsrechtliche Zuständigkeit bei Wirtschaftswegen (nichtklassifiziertes Straßenverkehrsnetz) bei der VG Rhein-Mosel liegt.
5. Im südwestlichen Zipfel des Plangebietes liegt die Haupttransport Leitung 500 GGG. Die im Betrieb befindliche Wasserleitung sowie die Steuerleitung in diesem Bereich sind grundlegend für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Versorgungsbereich des Zweckverbandes RheinHunsrück Wasser.

Der Standort der FF-PVA in den Ortsgemeinden Dieblich und Waldesch ist dem beigefügten Standortplan im Maßstab 1: 25 000 zu entnehmen (Anlage 1).

Dieser ROE stellt ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG dar. Sie hat gegenüber dem Träger der Planung oder Maßnahme und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften (siehe § 17 Abs. 11 LPlG).

Das ROV für die Errichtung der FF-PVA in den Ortsgemeinden Dieblich und Waldesch ist damit abgeschlossen.

Die am Verfahren beteiligten Stellen, die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, die kommunalen Gebietskörperschaften, die weiteren Träger öffentlicher Belange, Fachstellen sowie Verbände des Naturschutzes erhalten einen Abdruck dieses Entscheids.

Der ROE wird ortsüblich bekannt gemacht.

Für die Durchführung dieses ROV werden Gebühren nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 16. April 2005 (GVBl. S. 138) erhoben. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

B. Sachverhalt

Die SGD Nord - obere Landesplanungsbehörde - hat aufgrund der Antragsunterlagen, welche die EVM mit Schreiben vom 18.02.2022 vorgelegt hat, mit Schreiben vom 14.09.2022 - Az. 14 91-137 09/41 - das Raumordnungsverfahren (ROV) nach § 15 ROG i. V. m. § 17 LPlG für die Errichtung einer FF-PVA in den Gemeinden Dieblich und Waldesch, in der VG Rhein-Mosel, Landkreis Mayen-Koblenz, eingeleitet.

1. Gegenstand des Verfahrens

Die Antragstellerin plant in den Ortsgemeinden Dieblich und Waldesch die Errichtung einer FF-PVA mit einer installierten Leistung von ca. 35.000 kWp bzw. 35 MWP. Die Planung orientiert sich an der Vorhabenplanung aus dem vorliegenden Antrag. Das Vorhaben fällt nicht unter den seit 01.01.2023 gültigen Privilegierungstatbestands des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) Baugesetzbuch, worunter Anlagen für die Nutzung von solarer Energie fallen, wenn sie innerhalb einer Entfernung von 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, längs einer Autobahn liegen. Das Vorhaben zur Errichtung einer FF-PVA bedarf daher der Aufstellung von Bebauungsplänen. Die Ortsgemeinderäte von Dieblich und Waldesch haben den Beschluss zur Aufstellung des jeweiligen Bebauungsplans in Sitzungen am 10.12.2020 (Ortsgemeinde Dieblich) bzw. 01.12.2020 (Ortsgemeinde Waldesch) bereits gefasst. Die Bebauungspläne werden als vorzeitige Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt, um eine zeitnahe Realisierung zu ermöglichen. Der aktuelle FNP der VG Rhein-Mosel (derzeitige Ausweisung überwiegend als „landwirtschaftliche Flächen“ bzw. als „Acker, Grünland, Weinbau, Sonderkulturen“) befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Die SGD Nord, Referat 41 – Raumordnung, Landesplanung-, hat beide Kommunalverwaltungen darüber informiert, dass ein reguläres Änderungsverfahren des FNP möglich ist, da bei Fusionsgemeinden (die VG Rhein-Mosel ging am 01.07.2014 aus dem Zusammenschluss der VG Rhens und der VG Untermosel hervor) die alten FNP der jeweiligen alt-Verbandsgemeinden wirksam bleiben und Einzeländerungen zugeführt werden können, bis ein neuer FNP aufgestellt ist. In Absprache zwischen der Verbandsge-meindeverwaltung Rhein-Mosel und der KV Mayen-Koblenz ist vorliegend das Verfahren gemäß § 8 Abs. 4 BauGB – vorzeitiger Bebauungsplan – angestoßen worden.

2. Verlauf des Verfahrens

2.1 Verfahrenserfordernis und Zuständigkeit

Gemäß § 15 Abs. 1 ROG i. V. m. § 1 der Raumordnungsverordnung ist ein ROV durchzuführen, wenn die dort aufgeführten Vorhaben im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Ein ROV kann auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 2 LPlG auch für weitere Planungen und Maßnahmen, deren Wirkungen sich über größere Gebiete erstrecken, von Amts wegen oder auf Antrag durchgeführt werden. Die EVM hat auf ausdrücklichen Wunsch einen entsprechenden Antrag auf Durchführung des ROV bei der SGD Nord gestellt. Diese führt das ROV als zuständige obere Landesplanungsbehörde gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 a LPlG durch, da die Errichtung der FF-PVA unmittelbar über das Gebiet der VG Rhein-Mosel, an den Landkreis Rhein-Hunsrück und das UNESCO Welterbegebiet Oberes Mittelrheintal angrenzt, hinaus Bedeutung hat.

2.2 Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf lässt sich zusammenfassend wie folgt skizzieren:

- 18.02.2022: Eingang des Antrages der EVM zur Durchführung eines ROV bei der SGD Nord.
- 14.09.2022: Einleitung des ROV durch die SGD Nord mit Beteiligung der unter Punkt B. 2.3 genannten Stellen in der Zeit von 14.09.2022 bis 14.11.2022 und mit Öffentlichkeitsbeteiligung durch die betroffenen und angrenzenden VG sowie Gemeinden und Städte (siehe Punkt B. 2.4)
- 16.06.2023: Mitteilung an die EVM, dass die Durchführung eines ZAV bzgl. des Vorranggebietes Landwirtschaft (Z 83 des RROP Mittelrhein-Westerwald) notwendig ist
- 19.09.2023: Eingang der vollständigen Antragsunterlagen für das Zielabweichungsverfahren (ZAV)
- 25.10.2023: Einleitung des ZAV durch die SGD Nord unter Beteiligung der Fachstellen mit Frist bis zum 17.11.2023
- 20.09.2024: Übersendung des Zielabweichungsbescheides der SGD Nord bzgl. des Vorranggebietes Landwirtschaft.
- 18.10.2024: Einlegung eines Widerspruchs gegen den Zielabweichungsbescheid der SGD Nord durch die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald

2.3 Verfahrensbeteiligte

Gemäß § 15 Abs. 3 ROG i. V. m. § 17 Abs. 5 LPIG wurden im ROV die nachfolgend aufgeführten Stellen gebeten, sich zu den Planungsabsichten zu äußern:

- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
- Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel
- Ortsgemeinde Dieblich
- Ortsgemeinde Waldesch
- Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld
- Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
- Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises
- Stadtverwaltung Boppard
- Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun
- Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein
- Stadt Koblenz
- Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
- Stadtverwaltung Lahnstein
- Verbandsgemeindeverwaltung Loreley
- Kreisverwaltung Cochem-Zell
- Verbandsgemeindeverwaltung Cochem

Die vorgenannten Kommunen wurden gebeten, ggf. vom Projekt betroffene Zweckverbände, Wasserverbände und Stadt-/ Verbandsgemeindewerke, die nicht im Verteiler der SGD Nord aufgeführt waren, einzubinden.

- Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Montabaur
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Koblenz
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt a.d.W.
- Forstamt Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Sekretariat für das Welterbe Rheinland-Pfalz, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz

- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Burgen Schlösser und Altertümer, Koblenz
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Bonn
- Die Autobahn GmbH des Bundes, Montabaur
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Düsseldorf
- Industrie- und Handelskammer Koblenz
- Handwerkskammer Koblenz
- Deutscher Wetterdienst, Offenbach
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Mayen
- PLEdoc GmbH, Essen
- Amprion GmbH, Dortmund
- Westnetz GmbH, Dortmund
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück, Idar-Oberstein
- Süwag Vertrieb AG & Co. KG
- Energienetze Mittelrhein GmbH, Koblenz
- DB Energie GmbH, Köln
- DB Services Immobilien GmbH, Frankfurt/Main
- Eisenbahn-Bundesamt, -Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken-, Frankfurt/Main
- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Bonn
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Mainz
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
- POLLICHIA Verein für Naturforschung und Landespflege e.V., Neustadt a.d.W.
- Landesaktionsgemeinschaft (LAG) Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Obermoschel/Pfalz
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz (GNOR) e.V., Mainz
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Gensingen
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., Ockenheim
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Bund zur Förderung der Landespflege, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Obermoschel/Pfalz

- Die Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport & Kultur- Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Ludwigshafen
- Landesverband Rheinland-Pfalz der deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V., Neustadt a. d. Weinstraße
- Naturschutzinitiative e.V. (NI), Quirnbach
- Rheinischer Verein für Denkmalpflege e.V. (RVDL), Köln

Innerhalb der SGD Nord wurden folgende Stellen beteiligt:

- Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz
- Referat 31 - Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz
- Referat 42 - Naturschutz (mit Fachbeirat für Naturschutz)
- Referat 43 - Bauwesen.

Nachrichtlich wurden folgende Stellen informiert:

- Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz, Oberste Landesplanungsbehörde
- Energieversorgung Mittelrhein AG (Antragstellerin).

Nachbeteiligt wurden mit Schreiben vom 18.10.2022 folgende Stellen:

- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Koblenz
- Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Cochem.

2.4 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 15 Abs. 3 Satz 3 ROG i. V. m. § 17 Abs. 7 LPIG) wurden die dem ROV zu Grunde liegenden Unterlagen in der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel und der Stadtverwaltung Boppard frist- und formgerecht öffentlich ausgelegt.

Die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen konnten sich zu der Planung schriftlich in analoger oder elektronischer Form äußern.

3. Zusammenfassung der Verfahrensergebnisse

Nachfolgend sind die Stellungnahmen der beteiligten Stellen zusammenfassend dargestellt, soweit sie sich zu dem geplanten Vorhaben geäußert haben.

3.1 Gebietskörperschaften

3.1.1 Landkreise

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Nach der Prüfung von Standortalternativen mit Stand Februar 2022 sei der gewählte Standort, innerhalb des Untersuchungsraums der am besten geeignete und am wenigsten konfliktträchtige Standort (siehe Seite 9).

Im geltenden RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 befinde sich die Planfläche innerhalb folgender Darstellungen:

- Vorranggebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund (im nördlichen Bereich)
- im Norden: Querung von West nach Ost durch eine Freileitung
- weiße Fläche (= Fläche ohne Darstellung)

Die KV Mayen-Koblenz verweist diesbezüglich auf G 166 des LEP IV sowie G 86, Z 83 und G 149 bis G 149 e, insbesondere G 149 a des RROP Mittelrhein-Westerwald.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung gegen das Z 83 RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 verstoße.

Aufgrund des länderübergreifender Bundesraumordnungsplans Hochwasser werden ergänzend folgende Informationen eingebracht:

Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen

Mit fortschreitender Erhöhung der Lufttemperaturen würden sommerliche lokale Starkregenereignisse in Deutschland immer wahrscheinlicher. Dabei könne Starkregen, also außergewöhnlich hoher Niederschlag in kurzer Zeit, überall auftreten, denn diese Ereignisse seien nicht an die Geländegestalt gebunden. Umso wichtiger sei es, die Risiken für Ortslagen durch Starkregen abzuschätzen. Das Landesamt für Umwelt (LfU) habe hierzu Landschaftsanalysen durchgeführt. Deren Ergebnisse seien in einer

Karte „Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen“ zusammengestellt, die im Internet für jedermann zugänglich seien. Gemäß der Starkregenkarte verlaufen durch das Plangebiet Sturzflut-Entstehungsgebiet Bergland (Klasse: maximal sehr hoch) mit einem Einzugsgebiet von maximal über 50.000 qm. Das Plangebiet sei nicht als Wirkungsbereich potenzieller Überflutungen an Tiefenlinien dargestellt. Die Gefährdung der Ortslage Waldesch sei in der Kartierung mit „hoch“ dargestellt. Aufgrund der Darstellungen für den Planbereich in der Starkregenkarte des Umweltministeriums RLP sollten die Auswirkungen von Starkregen auf das Plangebiet genauer untersucht werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe eine weitere FF-PVA mit ca. 15 ha errichtet werden solle.

Referat 3.33 Zivil- und Katastrophenschutz:

Es bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Erstellung eines externen Notfallplanes nach § 5 a Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz sei nicht erforderlich. Inwieweit der Betreiber der Anlage zur Erstellung eines Feuerwehrplanes zur Wahrung des vorbeugenden Brandschutzes verpflichtet ist, müsse seitens der Brandschutzdienststelle (angegliedert bei Referat 9.63 „Bauaufsicht, Bauleitplanung“) ggf. in Zusammenarbeit mit der VG Rhein-Mosel, als Träger der örtlichen Feuerwehr, bewertet werden.

Referat 3.37 – Straßenverkehr:

Gegen die o.a. geplante Maßnahme bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Sofern geplant ist, die bestehende Verkehrsbeschilderung im außerörtlichen Bereich anzupassen oder zu ändern, sei dies bei der KV Mayen-Koblenz als zuständige Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vorher zu beantragen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die straßenverkehrsrechtliche Zuständigkeit bei Wirtschaftswegen (nichtklassifiziertes Straßenverkehrsnetz) bei der VG Rhein-Mosel liege.

Referat 9.70-N – Naturschutz:

Grundsätzliche Anregungen werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht vorgetragen.

Die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des großräumigen Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ wird seitens des Referates 9.70-N – Naturschutz an der hier konkret benannten Stelle als gegeben gesehen.

Nicht konform geht das Referat 9.70-N – Naturschutz mit der Bewertung im „Zwischenbericht Errichtung von FF-PVA am Standort Dieblich-Waldesch, Sept. 2020“ in Bezug auf die Art Feldlerche. Auch wenn die Art (Feldlerche) selbst mobil und ein Tötungsrisiko (siehe § 44 Abs. 1, Ziffer 1 BNatSchG) daher nahezu ausgeschlossen sei, würden bei der Umsetzung des Vorhabens Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1, Ziffer 3 BNatSchG (Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erfüllt. Hier seien in jedem Fall funktionsfähige vorgezogene Kompensationsmaßnahmen erforderlich, bevor mit dem Bau – auch der Einrichtung der Baustelle und Vorarbeiten hierzu – begonnen werden dürfe. Es müsse spätestens auf der Ebene der Bauleitplanung eine qualifizierte artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden, um auszuschließen, dass in eine Unmöglichkeit der Umsetzung hinein geplant werde und in einem solchen Fall ein Bebauungsplan städtebaulich nicht erforderlich wäre.

Kreislaufwirtschaft – Untere Abfallbehörde:

Seitens der Kreislaufwirtschaft bestehen bzgl. des Vorhabens keine Bedenken.

Ref. 9.63 – Bauleitplanung:

Aus planungsrechtlicher Sicht wird Folgendes mitgeteilt:

1. Für die Realisierbarkeit des Vorhabens ist die Aufstellung eines gemeinsamen oder zweier Bebauungspläne erforderlich, die für diesen Bereich die Festsetzung eines Sondergebietes (SO) mit entsprechender Zweckbestimmung vorsehen. Die Gemeinden Dieblich und Waldesch haben bereits die Aufstellungsbeschlüsse für die erforderlichen Bebauungspläne gefasst. Gemäß den Aussagen in den Antragsunterlagen sollen diese Bebauungspläne auf der Rechtsgrundlage des § 8 Abs. 4 BauGB (vorzeitiger Bebauungsplan) aufgestellt werden. Die Anwendung dieser Rechtsgrundlage setze jedoch voraus, dass dringende Gründe die Aufstellung dieser Pläne erfordern und die Bebauungspläne der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinden nicht entgegenstehen werden. Diese Voraussetzungen müssten auch im Fall des § 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB (für diese Planung maßgeblich) vorliegen. Die dringenden Gründe seien zwar offensichtlich, sollten jedoch ausführlicher dargelegt werden. Ob die zweite Voraussetzung der Vorschrift – wonach die Bebauungspläne der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinden nicht entgegenstehen werden – erfüllt werde, hänge auch von dem Ergebnis des ROV ab.
2. Die in den Unterlagen getroffenen Aussagen hinsichtlich der nicht zu erwartenden bzw. kaum wahrnehmbaren Blendwirkung, die die PV-Anlage verursachen könne,

seien durch gutachterliche Erkenntnisse zu belegen. Hierbei sei nicht nur die Auswirkung auf die BAB A 61, sondern auch auf die B 327 zu untersuchen.

3.1.2 Verbands- und Ortsgemeinden

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel** teilt unter Beteiligung der **Ortsgemeinden Dieblich und Waldesch** mit, dass beide Ortsgemeinden das Vorhaben ausdrücklich begrüßen. Die Räte der beiden Gremien haben einstimmig beschlossen, die gemeindlichen Flächen zur Errichtung einer FF-PVA zur Verfügung zu stellen. In weiteren Sitzungen hätten sich die Ortsgemeinderäte einhellig hinter das Projekt gestellt und das Vorhaben in jeder Hinsicht befürwortet. Bedenken und/oder Anregungen würden seitens der beiden Gemeinden demnach nicht vorgebracht.

3.2 Weitere Behörden, Träger öffentlicher Belange und Fachstellen

3.2.1 Landwirtschaft

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (LWK), Dienststelle Koblenz**, nimmt wie folgt Stellung:

Die LWK könne der avisierten Zielsetzung, den Anteil regenerativer Energie zu erhöhen, vom Grundsatz her Verständnis entgegenbringen. Gleichwohl sei aus landwirtschaftlicher Sicht bei allen Planungen, d.h. auch durch den Ausbau der erneuerbaren Energien nachhaltig auszuschließen, dass der bäuerlichen Landwirtschaft ihre Produktionsgrundlage entzogen werde, durch überregionale Investoren Bodenmärkte negativ beeinflusst würden und es aufgrund der ohnehin schon durch andere Raumnutzungsansprüche verminderten Verfügbarkeit landwirtschaftlicher nutzbarer Flächen zu bodenrechtlichen Spannungen komme. Dies sei angesichts der geplanten FF-PVA mit einer Gesamtfläche von rund 41 ha keinesfalls mehr auszuschließen und umso mehr Anlass von Seiten der LWK darauf hinzuweisen, dass vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Standorte belastbar nachgewiesen sein müsse, dass die o.a. Zielsetzung nicht an anderer Stelle zur Umsetzung gebracht werden könne.

Was die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich anbelange, werde zunächst darauf hingewiesen, dass G 166 des LEP IV einen flächenschonenden Ausbau von FF-PVA verlange. Es sei erforderlich, dass im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung diese Potentialflächen erfasst und im Hinblick auf eine Machbarkeit verbindlich geprüft würden. Der vorgesehene Standort der FF-PVA mit einer Fläche von ca. 41 ha unterliege ausschließlich einer landwirtschaftlichen Nutzung. Diese Nutzung unterteile sich in ca. 27 ha Grünland, 13 ha

Ackerland und 1 ha Hecken/ Gebüsch/ Wald. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen würden von drei landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet.

Das 41 ha große Plangebiet bestehe im Wesentlichen aus zwei Flurstücken, das Flurstück Nr. 585/54, Flur 2 in der Gemarkung Dieblich mit einer Flächengröße von ca. 16,6 ha sowie das Flurstück 76/114, Flur 5 Gemarkung Waldesch mit einer Flächen-größe von ca. 24,2 ha. Es handele sich aufgrund der vorhandenen Topographie sowie der Flurstücks- und Schlaggrößen um gut zu bewirtschaftende landwirtschaftliche Nutzflächen.

Gemäß den Antragsunterlagen zum ROV betrage die gemittelte Ackerzahl im Planbereich 38,7. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl der Gemarkung Dieblich betrage 53, in der Gemarkung Waldesch liege sie bei 44. Daher handele es sich bei dem Plangebiet nicht um Flächen von deutlich unterdurchschnittlicher Bodengüte.

Im aktuellen RROP Mittelrhein-Westerwald seien die Flächen innerhalb des Plangebietes zum Teil als Vorrangfläche Landwirtschaft (rund 14,3 ha) sowie als Vorbehaltsflächen Landwirtschaft (rund 19 ha) ausgewiesen. Hierdurch werde die besondere Bedeutung dieser Flächen für die Landwirtschaft unterstrichen.

Die Grundlage der Einstufung der Landwirtschaftsflächen würden neben der Acker- und Grünlandzahl und dem Ertragspotential auch die Funktionen der Landwirtschaftsfläche wie die Ernährungs- und Versorgungsfunktion, die Einkommensfunktion, die Wertschöpfungsfunktion, die Arbeitsplatzfunktion sowie die Erholungs- und Schutzfunktion bilden. Die Gesamtbewertung der Plangebietsfläche habe zur Ausweisung von Vorrang- sowie Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft geführt.

Im Z 83 des RROP Mittelrhein-Westerwald sei festgehalten, dass Vorranggebiete jeweils für eine bestimmte, raumbedeutsame Funktion oder Nutzung vorgesehen sind, hier die Landwirtschaft. Darin werden andere raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Da der Landwirtschaft diese Flächen dauerhaft entzogen würden, stimme die Planung nicht mit dem Z 83 überein und werde abgelehnt. Ferner werde seitens der LWK auf G 149 e des RROP Mittelrhein-Westerwald verwiesen, der bereits auf Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen bei einer Inanspruchnahme von Vorrangflächen für die Landwirtschaft hinweise.

Die Abweichung von Z 83 des RROP Mittelrhein-Westerwald beeinträchtige die Grundzüge des RROP und widerspreche dem dokumentierten planerischen Willen des Trägers der Regionalplanung für die Region Mittelrhein-Westerwald, der den Belang der großflächigen FF-PVA auf landwirtschaftlichen Vorranggebieten bewusst zurückgestellt habe.

Für die Errichtung einer FF-PVA sei zwingend eine Bauleitplanung erforderlich, eine privilegierte Errichtung gemäß § 35 BauGB sei nicht möglich. Daher handele es sich nicht mehr um eine im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gelegene unbeplante Fläche. Somit sei eine, wie in den Antragsunterlagen auf Seite 9 beschriebene landwirtschaftliche Nutzung, nach Aufgabe der Photovoltaikanlage (nach 20 bis 30 Jahren) nicht möglich. Aus heutiger Sicht sei seitens der LWK die Rückführung der Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin als fragwürdig anzusehen, da sich durch die extensive Pflege der Plangebietsfläche artenreiches Grünland anreichere und dieses nach Kenntnissen der LWK zukünftig nur sehr extensiv „bewirtschaftet“ werden dürfe. Hierdurch entstehe eine erhebliche Einschränkung in einer möglichen landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche. Das Plangebiet werde nach Auffassung der LWK der Landwirtschaft dauerhaft entzogen.

Durch die im vorliegenden Fall beabsichtigte FF-PVA und die mit dieser Errichtung einhergehenden Baumaßnahme, werde die „Nutzung“ der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzfläche erheblich eingeschränkt bzw. unmöglich gemacht. Es handele sich aus Sicht der LWK erfahrungsgemäß lediglich um eine Pflege des Unterwuchses und nicht um eine landwirtschaftliche Nutzung.

Ferner gebe es in der Region alternative Standorte, welche im RROP Mittelrhein-Westerwald nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen seien.

Die VG Rhein-Mosel umfasse ca. 16.432 ha, wovon rund 1.025 ha (6,2 %) als Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft sowie 1.957 ha (11,9 %) als Vorrangfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen seien. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach Erachten der LWK bei einer Abwägung von potentiellen Eignungsflächen die Eigentumsverhältnisse nicht berücksichtigt werden dürften. Die Realisierungswahrscheinlichkeit und Grundstückssicherung seien keine raumordnerischen Belange, sondern betriebswirtschaftliche Entscheidungen des Antragsstellers und stellten somit keine objektiven Abwägungskriterien dar. Der Bereich der Alternativenprüfung sei nach Auffassung der LWK unzureichend. Die Größe der benötigten Flächen mit mindestens 15 ha festzusetzen und als Mindestumfang bei der Alternativenprüfung heranzuziehen sei inhaltlich nicht haltbar. Zumal in Teilbereichen der Alternativstandorte ebenfalls Planungsabsichten bestünden. Die Darstellung der Mindestgröße von ca. 5 ha Fläche als wirtschaftliche Untergrenze werde ebenfalls nicht belegt. Ebenso müssten die Summationseffekte weiterer vorgesehener FF-PVA berücksichtigt werden. Auf Seite 9 der Antragsunterlagen sei festzustellen, dass sich westlich sowie östlich der von der EVM geplanten Anlage in den Gemarkungen Dieblich und

Rhens von Seiten der LWK überschlägig ermittelten Umfang von über 100 ha weitere Anlage in Planung befänden.

Auf den Leitfaden vom Mai 2022 zur Beachtung agrarstruktureller Belange beim Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen werde abschließend hingewiesen (Anlage 3).

Seitens des **Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Ostfeld** wird wie folgt Stellung genommen:

Flurbereinigungsbehördlich bestehen keine Bedenken, da im betroffenen Bereich Verfahren weder anhängig noch geplant seien.

Agrarstrukturell bestehen keine Bedenken, sofern das landwirtschaftliche Wegenetz durch Plankonkretisierung zum Vorhaben nicht verschlechtert werde. Dies gelte es bei der Aufstellung des Bebauungsplanes entsprechend nachzuweisen.

Aus siedlungsbehördlicher Sicht wird ausdrücklich der durch die Umsetzung des vorgesehenen Solarparks entstehende weitere Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche, die der Nahrungsmittelerzeugung diene, insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen geopolitischen Rahmenbedingungen bedauert. Im Hinblick auf bestehende Pachtverhältnisse wird zur Kenntnis genommen, dass sich sämtliche Flächen in kommunaler Eigentumshand befänden.

Ergänzend werden noch Bedenken geäußert, dass nach aktueller Rechtsprechung bereits ab einer Minderung von 5 % der Betriebsfläche von „existenzbedrohendem Verlust“ gesprochen werden müsse.

Es wird daher eine möglichst frühzeitige Abstimmung mit dem/ den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb/ en empfohlen, um die aus der Umsetzung des Vorhabens resultierenden betriebswirtschaftlichen Nachteile frühzeitig abmildern oder Ausgleichsregelungen aushandeln zu können.

3.2.2 Geologie und Bergbau

Aus Sicht des **Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB)** werden zum Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau/Altbergbau: Die Prüfung der vorhandenen Unterlagen des LGB habe ergeben, dass in den Geltungsbereichen des ROV für die Errichtung einer FF-PVA kein

Altbergbau dokumentiert sei und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolge.

Boden: Sofern die Vorgaben der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 eingehalten werden, erfolgen aus bodenkundlicher Sicht zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.

Hydrogeologie: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken.

Ingenieurgeologie: Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant seien, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.

Rohstoffgeologie: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

3.2.3 Forstwirtschaft

Die **Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF)** führt in Abstimmung mit dem **Forstamt Koblenz** Folgendes aus:

Beachtung der forstfachlichen und -rechtlichen Belange:

Die Vollzugshinweise über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 05.01.2028 schlagen folgende Abstände zu Waldflächen vor:

- Waldfläche im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (i. d. R. 30 m)
- Waldfläche im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (i. d. R. 180 m)
- Waldfläche im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache Baumlänge (i. d. R. 90 m)

Die Vorhabenträgerin habe in den bisherigen Unterlagen den Abstand zum Wald nicht näher definiert, sondern weise darauf hin, dass die Waldabstände des Solarparks so berechnet seien, dass keine Beschattung der Solarmodule erfolge. Hierbei sollte zudem auch die Gefährdung durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste betrachtet werden.

Nach eingehender Begutachtung vor Ort werden deshalb folgende Mindestabstände zum Schutz vor Beschädigung durch umfallende Bäume zum Waldrand vorgeschlagen (sollte die berechnete Verschattung weiterreichen, sei der Abstand zu erweitern):

- zum nördlichen Wald: 35 m (eine Baumlänge)
- östliche Waldparzelle an der Hunsrückhöhenstraße: 35 m

- zum südlichen Wald: 35 m.

Fazit:

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann der Errichtung der FF-PVA aus forstbehördlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden. In Abstimmung mit dem Forstamt Koblenz soll jedoch ein Sicherheitsabstand von 35 m zum Waldrand eingehalten werden.

Zudem wird die Festsetzung einer Baugrenze im Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan mit dem der Forstwirtschaft geforderten Sicherheitsabstand zum Wald angeregt, um die FPV-Anlage vor Verschattung bzw. Beschädigung zu schützen. Dadurch werde auch die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Erschwernisse sichergestellt und der Betreiber der FF-PVA vor wirtschaftlichen Einbußen und Haftungsrisiken geschützt.

Ungeachtet dessen wird dringend empfohlen, dass die Betreiber eine Haftungsverzichtserklärung mit den jeweilig betroffenen Waldbesitzenden abschließen, da in Zukunft zunehmend mit Extremwetterlagen zu rechnen sei und dies die Waldbesitzenden von Haftungsschäden durch abgebrochene Äste oder gar umstürzenden Bäume freistelle.

3.2.4 Militärische Belange

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Referat Infra I 3)**, nimmt wie folgt Stellung:

Durch die in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

3.2.5 Denkmalpflege

Seitens der **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**, wird wie folgt Stellung genommen:

Im Vorfeld der offiziellen Beteiligungsverfahren sei die GDKE Direktion Landesarchäologie durch die Vorhabenträgerin bzgl. des archäologischen Sachstandes im Planungsgebiet angefragt worden. Nach den Ergebnissen einer daraufhin durch die GKDE Direktion Landesarchäologie geforderten geophysikalischen Untersuchung befänden sich in Teilen des Plangebietes archäologische Befunde, die im Rahmen der Vorhabenumsetzung planerisch bzw. bautechnisch berücksichtigt werden müssten.

Diese Konfliktbereiche seien der Vorhabenträgerin bereits mitgeteilt worden. Bei der Vorhabenumsetzung müsse sichergestellt werden, dass diese archäologischen Befunde nicht durch Bodeneingriffe beeinträchtigt werden.

Im angegebenen Planungsbereich, oder dessen direktem Umfeld sind der GDKE archäologische Fundstellen bekannt. Diese seien bei Detailplanungen zu berücksichtigen. Eine endgültige Stellungnahme könne lediglich im Planungsverfahren auf Objektebene, aus dem die genaue Örtlichkeit, die Art und der Umfang von Erdarbeiten hervorgehen, abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Baumaßnahme in diesem Bereich für einen Bauherrn wegen eventuell notwendiger archäologischer Untersuchungen nach § 21 Abs. 3 DSchG RLP mit finanziellen Mehraufwendungen verbunden sein könne. Gemäß § 2 Abs. 3 DSchG RLP sei die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz im weiteren Planungsverfahren zu beteiligen.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE), Abteilung Erdgeschichte, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**, teilt mit, dass in dem angegebenen Planungsbereich keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt sind. Es handele sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn etwaiger Erdarbeiten (z. B. Anlage eines Kabelgrabens) rechtzeitig (4 Wochen vorher) informiert zu werden.

3.2.6 Versorgungsunternehmen und Leitungsträger

Seitens der **Vodafone Kabel Deutschland GmbH** werden keine Einwände geltend gemacht. Im Planbereich befänden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen sei derzeit nicht geplant.

Die **Syna GmbH** teilt mit, dass im Planbereich der o.a. Maßnahme keine Netzdaten der Syna GmbH ermittelt werden konnten. Es sei aber nicht auszuschließen, dass hier Netze durch einen anderen Energieversorger betrieben werden oder vielleicht eine private Versorgung vorliege. Es wird ausdrücklich darum gebeten, die Syna GmbH bei den Bauaktivitäten und Planungen zu beteiligen.

Die **Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG** hat keine Anregungen und Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Zu evtl. Betroffenheiten der das Gebiet querenden Netzanlagen werde man im folgenden Genehmigungsverfahren Stellung nehmen.

Die **Westnetz GmbH** teilt mit, dass im Geltungsbereich für die FF-PVA die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Nassheck – Hünenfeld, Bl. 0963 (Maste 4 bis 8) mit ihrem $2 \times 25,00 \text{ m} = 50,00 \text{ m}$ breiten Schutzstreifen verlaufe.

Die Leitungsführung könne den Lageplänen (Anlage 4) entnommen werden. Seitens der Westnetz GmbH wird darauf hingewiesen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Bei den weiteren Planungen wird darum gebeten, Folgendes zu berücksichtigen:

Die bestehenden Hochspannungsleitungen seien durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. In den Dienstbarkeiten sei vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürften. Im Schutzstreifen sei die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürften die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher seien zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragten. Die Ausübung dieses Rechts könne einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssten unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, bestehe die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt würden. Es könnten demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt seien. Für den Bereich des ROV habe die Westnetz GmbH Bestandsschutz. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen seien rechtzeitig mit der Westnetz GmbH abzustimmen. Insbesondere seien die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten. Darüber hinaus sei bei der Errichtung einer PVA noch Folgendes zu berücksichtigen: Die PVA seien so anzuordnen, dass die Hochspannungsfreileitungsmaste auch weiterhin mit schwerem Gerät erreichbar bleiben. Durch den Bau einer PVA mit der dazugehörigen Zaunanlage werde die Erreichbarkeit der Hochspannungsfreileitung und der Maste stark eingeschränkt. Je nach Geländetopografie könne es deshalb erforderlich werden, zusätzliche Tore mit Schlüsselkästen zu installieren. Außerdem könne dies dazu führen, dass die Grundstücke nicht optimal mit PVA bestückt werden können.

Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, seien alle an der PVA befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende

Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gingen zu Lasten des Grundstückseigentümers/ Bauherrn. Es wird davon ausgegangen, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet werde. Ob eine Beeinträchtigung der PVA durch die elektrischen und magnetischen Felder der Hochspannungsfreileitung möglich sei, könne seitens der Westnetz GmbH nicht beurteilt werden. Es wird gebeten, dies mit den Herstellern der Anlagen im Vorfeld abzustimmen. Die Schattenbildung durch eine Hochspannungsfreileitung könne aus Sicht der Westnetz GmbH vor Ort eingeschätzt werden. Außerdem bestehe die Möglichkeit, die abgeschatteten Flächen anhand des Sonnenverlaufs zu berechnen und die Ertragsminderung zu bestimmen. In diesem Zusammenhang wird jedoch noch auf Folgendes hingewiesen: Insbesondere bei Autohäusern komme es regelmäßig zu Beschwerden durch herabfallenden Vogelkot auf Fahrzeuge. Diese Fahrzeuge müssten dann gereinigt werden. Aus Sicht der Westnetz GmbH werde zumindest partiell langfristig die Beeinträchtigung einer PVA unter einer Hochspannungsfreileitung gesehen. Unter den Leiterseilen einer Hochspannungsfreileitung sei mit Vogelschlag und Eisabwurf zu rechnen. Es wird deshalb empfohlen, die Photovoltaikmodule nicht unterhalb der Hochspannungsfreileitung zu planen. Falls die technischen Randbedingungen die Errichtung einer PVA erlauben würden, werde der Abschluss einer Vereinbarung - wie oben bereits erläutert - erforderlich.

In dieser Vereinbarung werde u.a. Folgendes stehen:

„Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass die Westnetz GmbH auf Grund der ihr zustehenden Dienstbarkeit die Errichtung der baulichen Anlage nicht zu dulden braucht. Die Westnetz GmbH ist gleichwohl bereit, dem Grundstückseigentümer die Errichtung der baulichen Anlage auf einem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücksteil zu genehmigen, sofern ihr hierdurch keine weitergehenden Haftungsrisiken auferlegt werden. Der Grundstückseigentümer verzichtet daher bei eintretenden Schäden an der baulichen Anlage auf alle Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der Leitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Westnetz GmbH beruht. Der Grundstückseigentümer wird die Westnetz GmbH insoweit auch von allen Ansprüchen Dritter freistellen.“

Abschließend wird gebeten, die Westnetz GmbH weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen. Diese Stellungnahme betreffe nur die von der Westnetz GmbH betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

Die **Amprion GmbH** teilt mit, dass im Planbereich der o.a. Maßnahme keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens verlaufen. Daher werden keine Anregungen zu diesem Planungsraum vorgebracht.

3.2.7 Verkehr

Der **Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz**, teilt mit, das aus straßenbaubehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken erhoben werden.

Die **Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West**, teilt mit, dass gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Jedoch sei sicherzustellen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn (BAB) A 61 zu jederzeit ausgeschlossen sei. Dies sei ggf. durch Vorlage eines entsprechenden Blendgutachtens nachzuweisen.

Die **Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte**, bevollmächtigtes Unternehmen der DB Netz AG, trägt weder Bedenken noch Anregungen vor.

Seitens des **Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Main**, werden keine Bedenken vorgebracht.

3.2.8 Verbände des Naturschutzes

Die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. (SDW)** und die **Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. (LAG)** haben zu den vorgelegten Planungen keine Einwände oder Anregungen.

Der **Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.** teilt mit, dass die Fläche in der Gemarkung Dieblich bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt wurde, daher eine Reduzierung landwirtschaftlicher Flächen in diesem Umfang nicht tragbar sei und die vorliegende Planung aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt werde.

3.2.9 Sonstige Träger öffentlicher Belange

Die **Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald**, nimmt wie folgt Stellung:
Zum Vorhaben hat der Regionalvorstand folgende Stellungnahme beschlossen:
Nach dem RROP Mittelrhein-Westerwald seien die Flächen im Plangebiet u.a. zum Teil als Vorranggebiet Landwirtschaft (ca. 14,3 ha) und zum Teil als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (ca. 18,9 ha) und zum Teil als Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund (ca. 2,7 ha) ausgewiesen.

Das LEP IV beauftrage die Träger der Regionalplanung mit der Steuerung erneuerbarer Energien. Diesen Auftrag habe die Planungsgemeinschaft im Regionalen Raumordnungsplan erfüllt und dabei die Vorgaben des LEP IV aus den Grundsätzen G 161 und G 166 umgesetzt. Der RROP sehe u.a. den Schutz der ertragsstarken landwirtschaftlichen Flächen auch von der Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien vor.

Insoweit werde hier auf das Ziel Z 83 RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 verwiesen. Nach Ziel Z 83 RROP Mittelrhein-Westerwald haben in den Vorranggebieten Landwirtschaft Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen. Dabei wurde aufgrund eines umfangreichen landwirtschaftlichen Fachbeitrages die planerische Letztentscheidung unter Abwägung aller entgegenstehenden Belange getroffen, die Vorranggebiete Landwirtschaft vor entgegenstehenden Nutzungen zu schützen.

Ergänzt werden diese Entscheidung durch die Betrachtung der Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen nach den Regelungen der kommunalen Bauleitplanung in den Grundsätzen G 149 bis G 149 e. Die Festlegung von Flächen zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen wäre zum Zeitpunkt der Planerstellung des RROP Mittelrhein-Westerwald planbar gewesen. Die Planungsgemeinschaft habe sich jedoch dafür entschieden, für diese nicht privilegierte Nutzung im Außenbereich keine eigenen Flächen auszuweisen, sondern in den Grundsätzen G 149 bis G 149 e die Rahmenbedingungen für die Bauleitplanung zu definieren.

Gemäß Grundsatz G 149 e seien Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen insbesondere auf Flächen zu erwarten, die u. a. als Vorranggebiete Landwirtschaft gekennzeichnet seien.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung gegen das Ziel Z 83 des regionalen Raumordnungsplans verstoße. Die Planung beeinträchtige die Grundzüge des RROP Mittelrhein-Westerwald und widerspreche dem dokumentierten planerischen Willen des Trägers der Regionalplanung für die Region Mittelrhein-Westerwald, der den Belang der großflächigen Photovoltaikanlage auf Vorranggebieten Landwirtschaft zurückgestellt habe.

Diese Entscheidung decke sich auch mit der aktuellen Formulierung des Entwurfs zur 4. Teilfortschreibung des LEP IV (G 166), wonach Photovoltaikanlagen auf „*ertragschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen*“ errichtet werden sollen. Weiterhin heiße es in der dortigen Begründung zu G 166 c: „*Im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft die*

Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden sollen. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden, (...)“. Die Entscheidung der Planungsgemeinschaft im Rahmen des RROP Mittelrhein-Westerwald werde demnach durch aktuelle landesplanerische Abwägungsentscheidungen auf Landesebene unterstützt und weitergeführt. Neue Tatsachen und Erkenntnisse, die eine Abweichung von den Zielen des RROP Mittelrhein-Westerwald rechtfertigen würden, lägen also auch durch die forcierte Umsetzung der Energiewende nicht vor.

Abschließend wird noch auf den vom Mai 2022 erstellten „Leitfaden der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur Beachtung der agrarstrukturellen Belange beim Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen“ hingewiesen. Hierin werde u.a. Aspekten auf Seite 2, Ziffer 2 Folgendes ausgeführt: „Keine Inanspruchnahme von in der Regionalplanung ausgewiesenen landwirtschaftlicher Vorrangflächen.

Vorrangflächen für die Landwirtschaft werden in den Regionalen Raumordnungsplänen als Ziel dargestellt. Die regelmäßige Definition, dass „eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig ist“ führt zu dem Ergebnis, dass eine Freiflächen-Fotovoltaik-Anlage (die anders als eine bei Windenergieanlagen größere Flächen in Anspruch nimmt) nicht mit den Zielen der Regionalplanung zu vereinbaren ist. Das gilt auch, wenn die Flächen zwischen und unter den Modulen als extensives Grünland genutzt werden können und dies gilt auch im Hinblick darauf, dass Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen zunächst nur für einen begrenzten Zeitraum von ca. 20 Jahren errichtet werden.“

Da aus Sicht der **Industrie- und Handelskammer (IHK)** die sehr geringen Sichtachsenkonflikte zu touristisch wenig erschlossenen Gebieten im Randbereich des Welterbes ausreichend nachgewiesen wurden und eine Planung im Schutzbereich des Welterbes nicht angedacht sei, sieht die IHK an dieser Stelle die Belange des UNESCO Welterbes als nicht gefährdet an, da auch eine räumliche Trennung durch die Hunsrück-Höhenstraße B 327 gegeben sei.

Auch die weitere Sichtachsenanalyse und die Vorbelastung durch die Lage des Plangebiets zwischen zwei vielbefahrenen Straßen (B 327 und A 61) lasse nur geringe touristische Negativeffekte erwarten. Abwägend gegenüber den Positiveffekten der Planung, wie bspw. der Strombedarfsdeckung von 28.000 Haushalten würden seitens der IHK die geringen Negativeffekte als vertretbar angesehen.

Das sehr große Plangebiet im Umfang von 40,9 ha bzw. real ca. 35 ha bedinge seitens der IHK die Notwendigkeit eines gut geplanten, nachhaltigen und auswirkungsarmen

Rückbaus der Anlage nach der geplanten Laufzeit. Durch die Möglichkeit dieses Rückbaus und einer geringen Flächenversiegelung, die im Bauleitverfahren zu beachten sei, werden seitens der IHK die zukünftigen Auswirkungen auf das Plangebiet als gering angesehen und eine Nach- oder Umnutzung sei problemlos möglich. Es solle darauf geachtet werden, keine zukünftigen Altlasten zu erzeugen.

Aus Sicht der IHK sei der Standort in Dieblich-Waldesch für eine FF-PVA nach Abwägung der unterschiedlichen Interessen geeignet.

Die Planung wird seitens der IHK daher positiv für die regionale Wirtschaft und die Wertschöpfung der Region gesehen und es wird um Beachtung deren Hinweise und Position, sowie um Beteiligung im weiteren Planverfahren gebeten.

Die **Handwerkskammer (HWK)** teilt mit, dass nach Durchsicht und Prüfung der vorliegenden Unterlagen keine Anregungen und Bedenken bestehen.

Der **Deutsche Wetterdienst (DWD)**, zuständiger Verwaltungsbereich (Offenbach am Main), erhebt keine Einwände, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen seien.

3.3 Fachreferate in der SGD Nord

Die **Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz (Referat 32)** nimmt wie folgt Stellung:

Allgemeine Wasserwirtschaft/ Starkregenvorsorge

Laut Antragsunterlagen entspringe im nördlichen Bereich der Konderbach (Gewässer III. Ordnung). Für die Errichtung einer Anlage im 10-m-Bereich eines Gewässers III. Ordnung bedürfe es nach § 31 LWG einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde. Aus Sicht der „Allgemeinen Wasserwirtschaft“ steht der geplanten Maßnahme nichts entgegen.

Es wird außerdem um Beachtung der Hinweise zur Starkregenvorsorge gebeten:

Nach der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopaketes bestehe für den nordöstlichen Teil des Plangebietes eine mäßige bis hohe Gefahr und für den nordwestlichen Teil des Plangebietes eine geringe bis mäßige Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregenereignisses.

Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollen in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Neubauten und Solaranlagen sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen.

Abflussrinnen sollen von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen (wie z. B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden könne. Da die Karte auf topographischen Informationen basiere, sei eine Validierung der möglichen Sturzflutgefährdung vor Ort notwendig.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG sei jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Generelle Informationen zur Starkregenvorsorge seien unter folgendem Link zu finden:
<https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/hochwasserschutz/starkregenvorsorg/>

Weitere Belange der Regionalstelle werden nicht berührt. Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die beabsichtigte Planung aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Das **Referat 42 - Obere Naturschutzbehörde (ONB)** - äußert sich wie folgt:

Die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (vgl. § 1 BNatSchG) seien im ROV der Planungsebene angemessen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Neben den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für mögliche Beeinträchtigungen sei die Ausgleichbarkeit unvermeidbarer Beeinträchtigungen darzustellen. Mit heranzuziehen bei der Beurteilung seien die naturschutzfachlich wesentlichen Aussagen aus LEP IV/ Landschaftsprogramm, RROP Mittelrhein-Westerwald/ Landschaftsrahmenplan sowie aus Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan für das Plangebiet.

Für das sehr großflächige, auf 20 bis 30 Jahre Nutzungszeit ausgerichtete Projekt seien zunächst **Standortalternativen** innerhalb des gesamten Verbandsgemeindegebietes hinsichtlich der naturschutzrechtlichen **Ausschlusskriterien** Naturschutzgebiete und Pauschalschutzflächen gem. § 15 LNatSchG und § 30 BNatSchG geprüft worden. Zusätzliche, rechtlich relevante Ausschlusskriterien wie Biosphärenreservate, Nationalparks und geschützte Landschaftsbestandteile wurden im Prüfschema nicht genannt, seien vorliegend in der Örtlichkeit auch nicht vorhanden. Aus anderen fachlichen (nicht naturschutzrechtlichen) Gründen ausgeschlossen wurden Wasser- und Waldflächen sowie die UNESCO-Welterbekulisse „Oberes Mittelrheingebiet“ mit Kernzone und Rahmenbereich, was dort zugleich der Vermeidung erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. das Landschaftsbild diene.

Dem **Schutz des Landschaftsbildes** sei bei der raumbedeutsamen Entscheidung ein besonderes Gewicht beizumessen, denn die großflächig geplanten technischen Anlagen könnten je nach Standort und Ausprägung erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verursachen. Die vorgelegte **Sichtbarkeitsanalyse** prüfe eine mögliche Fernwirkung und bewerte eine mögliche Betroffenheit relevanter Blickbeziehungen. Ergebnis der Modellierung sei, dass eine Beeinträchtigung für das Mittelrheintal selbst und für die historische Kulturlandschaft des Moseltals ausgeschlossen werden könne. Relevante Auswirkungen auf das Landschaftsbild könnten aber besonders im näheren Umfeld entstehen. Ein randliches Hineinwirken in den UNESCO-Rahmenbereich werde festgestellt, werde plausibel jedoch als „marginal“ bewertet.

Grundsätzlich stelle die **Betroffenheit eines Landschaftsschutzgebietes (LSG)** im ROV kein Ausschlusskriterium für FF-PVA dar. Eine vertiefte fachliche Auseinandersetzung mit den Schutzziele und der Betroffenheit des unmittelbar überlagerten, großflächigen LSG „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ (RVO vom 17. Mai 1979) sei in Form einer „Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsschutzgebiet“ erfolgt. Auf Ebene der Bauleitplanung seien wegen des exponierten Standortes im LSG entsprechend geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen konkret festzusetzen, um den Schutzzweck des Gebiets nicht zu gefährden. Hierzu zählten die im vorgelegten Gutachten vorgeschlagenen Eingrünungsmaßnahmen, die Umwandlung von Acker in Grünlandflächen, die Verwendung einer Antireflexbeschichtung für die Module.

Biotopverbund und -schutz: Grundsätzliche Bedenken ergäben sich aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht. Flächen des landesweiten Biotopverbunds und Vorranggebiet „Regionaler Biotopverbund“ seien von der Planung nicht betroffen, eben so wenig Flächen in der Nähe von Querungshilfen, pauschal nach § 15 LNatSchG oder nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen und auch keine FFH-Lebensraumtypen. Aufgrund der groben, verfahrensentsprechenden Maßstäblichkeit sollen die im ROV vorgelegten Ergebnisse aber im anschließenden Bauleitplanverfahren nochmals geprüft und detailliert werden.

Natura-2000: Veränderungen oder Störungen, die Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, seien nach § 33 Abs. 1 BNatSchG verboten. Wegen ihrer räumlichen Nähe zu den Natura-2000-Gebieten Vogelschutzgebiet (VSG) „Mittel- und Untermosel“ sowie VSG „Mittelrheintal“ wurde die Planung auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen der Gebiete vorgeprüft. Dabei sei auch ein mögliches „Hineinwirken der Planung“ in die Gebiete abzu prüfen. Es falle auf, dass

das Vorhaben bereits sehr konkret beschrieben werde. Es werde darauf hingewiesen, dass die späteren Festsetzungen in der Bauleitplanung hiermit abzugleichen sein werden. Grundsätzlich müsse die (Vor-)Prüfung für jedes Gebiet separat erfolgen. Für beide VSG wurde vom Gutachter eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ausgeschlossen. Inwieweit das im Umfang von 35 ha zu beanspruchende Offenland im direkten Anschluss an das VSG jedoch insbesondere für den Rotmilan essentieller Nahrungsraum sei, werde dringend empfohlen, weiter zu vertiefen, damit keine Restzweifel an der Verträglichkeit der Planung verblieben. Viel hänge für die Beurteilung der Verträglichkeit an der konkreten Ausgestaltung der FF-PVA. Insbesondere werden breite Modulabstände fachlich ausdrücklich empfohlen (5-6 m statt 3 m).

Vgl. hierzu KNE, Veröffentlichung vom 12.08.2021 unter <https://www.naturschutz-energie.wende.de/fragenundantworten/313-solarparke-als-nahrungshabitate-fuer-greifvoegel/>:

„Über die Eignung von Solarparks als Nahrungshabitat zeichneten die Experten ein artspezifisch differenziertes Bild. Einerseits verbessere sich das Nahrungsangebot in der Regel, da Solarparke prinzipiell gute Lebensräume für Kleinsäuger, kleinere Vögel, Insekten und andere Beutetiere von Greifvögeln bieten könnten. Insbesondere, wenn die Fläche strukturreich gestaltet und extensiv bewirtschaftet, Hecken gepflanzt und ein Blühangebot geschaffen würde, könnten sich viele Beutetierarten ansiedeln (vgl. auch Herden et al. 2009, Raab 2015). Andererseits werden durch die baulichen Anlagen die Einsehbarkeit und Zugänglichkeit vermindert, was sich nachteilig auswirke, insbesondere für die Greifvogelarten, die bevorzugt aus dem Sturzflug aus größeren Höhen jagen (z. B. Milane).“

*Für den **Rotmilan** gestaltet sich die Situation laut den befragten Experten etwas schwieriger, weil er für die Jagd gut einsehbare und zugängliche Flächen brauche, da er die Jagdgebiete in großer Höhe überfliege, sich dann mit gespreizten Flügeln hinabstürze und ohne zu landen mit der Beute wieder aufsteige. Dafür werde Platz benötigt. Solarparke müssten daher Freiflächen am Rand oder in der Mitte aufweisen oder breite Reihenabstände haben. Bei Reihenabständen von fünf bis sechs Metern dürfte ausreichend Platz vorhanden sein. Zudem müsse die Vegetation kurzgehalten werden, damit die Beute sichtbar sei. Dies sollte in der Regel kein Problem sein, da in Solarparks meist zwei Mal im Jahr gemäht wird. Entsprechend gestaltete und gepflegte Solarparke würden dann für Rotmilane attraktivere Nahrungshabitate darstellen als intensiv genutzte Acker- oder Grünlandflächen.*

Bei der Bewertung der Auswirkungen von Solarparks auf Rotmilane komme es laut den Expertenbefragungen darauf an, welche Bedeutung die Fläche vorher für die Nah-

nungssuche hatte und inwieweit die Nahrungssuche durch die Solarmodule eingeschränkt ist. Wenn der Fläche eine hohe Bedeutung zukam und in der näheren Umgebung das Nahrungsangebot sehr schlecht ist, sei der Habitatverlust für den Rotmilan mitunter gravierend und müsse ausgeglichen werden. Wenn in der Umgebung jedoch ausreichend Nahrungshabitate zur Verfügung stünden, bedrohe die Verschlechterung einer Teilfläche die Population wahrscheinlich nicht, solange im Umfeld strukturreiche Nahrungsflächen erhalten blieben.

Die Größe und Lage der Solarparke seien demnach mitunter an die Bedürfnisse der Rotmilane anzupassen. Eine Untersagung des Vorhabens aufgrund des Rotmilans sei aber in der Regel nicht gerechtfertigt, da auf den ersten Blick keiner der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz durch Solarparke erfüllt werde. Bei einer deutlichen Verschlechterung des Nahrungsangebotes könne diese durch die Schaffung bzw. Optimierung von Offenlandbiotopen kompensiert werden. Entsprechende Maßnahmenvorschläge finden sich zum Beispiel im Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt (Mammen et al. 2014).“

Artenschutz: Grundsätzlich seien Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essentielle Raststätten geschützter Arten als Standort auszuschließen. Den Unterlagen beigelegt sei lediglich ein „Zwischenbericht zu avifaunistischen Untersuchungen“ aus dem Jahr 2020. Eine überschlägige Gesamteinschätzung werde darin nur zu den erfassten Brutvögeln abgegeben. Detaillierte und ergänzende Ausführungen insbesondere zu weiteren Artengruppen wie z. B. Kleinsäugetern, Faltern und Reptilien und zur Bedeutung des Standorts als möglicher Rastplatz für die Vogelfauna fehlten. Sie könnten vorliegend dem Bauleitplanverfahren vorbehalten bleiben und seien dabei mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Anhaltspunkte für nicht überwindbare Artenschutzhindernisse ergäben sich auf Ebene des ROV zunächst nicht. Sie können aufgrund der nicht belastbaren Datenlage für das weitere Verfahren nicht ausgeschlossen werden.

Eingriffsregelung: Grundsätzlich stelle die Entwicklung eines großflächigen Photovoltaikparks einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff. BNatSchG dar. Der Maßstabebene entsprechend wurde die Betroffenheit der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tiere geprüft. Nicht vermeidbare und zugleich nicht ausgleichbare Eingriffstatbestände wurden auf Raumordnungsebene nicht prognostiziert. Optionen der Kompensation werden aufgezeigt und seien auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisieren. Bevorzugt solle der Ausgleich direkt im Bereich der Anlagen erfolgen.

Der Fachbeirat für Naturschutz sei gem. § 28 Abs. 5 LNatSchG ordnungsgemäß über das ROV unterrichtet worden.

Das **Referat 43 - Bauwesen** - teilt mit, dass aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange wurde bereits von Seiten der LWK im Rahmen der Alternativenprüfung (vgl. Anlage 1, S. 23, Punkt 1-6) gefordert und solle im Rahmen im weiteren Verfahren auch im Hinblick auf die Größenordnung (41 ha) detaillierter geprüft werden (z. B. landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse).

Die Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünflächen in benachteiligten Gebieten vom 20. November 2018 (zuletzt geändert 14.12.2021) bzw. die entsprechenden Vollzugshinweise vom 21.02.2022 seien im weiteren Bauleitplanverfahren entsprechend zu beachten.

Aus städtebaulicher Sicht wird hier insbesondere auf die Berücksichtigung der Blendwirkung auf die benachbarte Wohnbebauung (Vollzugshinweise, S. 13) hingewiesen. Die geplante Antireflexionsbeschichtung der Module (vgl. Antragsunterlagen, S. 36) zur Verringerung der Spiegelungseffekte werde seitens des Referates 43 begrüßt.

3.4 Öffentlichkeit

Bei den unter Punkt B. 2.4 aufgeführten Stellen sind in der Öffentlichkeitsbeteiligung zwei Stellungnahmen eingegangen.

Ein **privater Einwender** hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Anlage, bittet jedoch um Prüfung der Auswirkungen von Starkregenereignissen.

Der **Wasserzweckverband RheinHunsrück Wasser** trägt grundsätzlich keine Bedenken vor, weist in seiner Stellungnahme jedoch darauf hin, dass im südwestlichen Zipfel des Plangebietes die Haupttransport Leitung 500 GGG liege. Die im Betrieb befindliche Wasserleitung sowie die Steuerleitung in diesem Bereich seien grundlegend für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Versorgungsbereich des Zweckverbandes RheinHunsrück Wasser.

C. Begründung

Die Prüfung der Raumverträglichkeit für die FF-PVA Dieblich-Waldesch erfolgt auf Grundlage der in den aktuell verbindlichen Planwerken des Bundes (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz), des Landes Rheinland-Pfalz (LEP IV 2008 in der Fassung der 4. Teilfortschreibung) und der Region Mittelrhein-Westerwald (RROP Mittel-

rhein-Westerwald) enthaltenen und für das Vorhaben zu beachtenden Ziele der Raumordnung sowie zu berücksichtigenden raumordnerische Grundsätze sowie der bundesgesetzlichen Bestimmungen in ROG und § 2 EEG.

1. Grundsätze der Raumordnung sowie Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung

1.1 Grundsätze der Raumordnung des Bundes

Nach § 2 Abs. 2 ROG i. V. m. § 1 Abs. 4 LPiG sind im vorliegenden Falle insbesondere folgende Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen:

Ziffer 1

Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen.

Ziffer 2

Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die Brachflächenentwicklung soll gegenüber neuer Flächeninanspruchnahme nach Möglichkeit vorgezogen werden. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden.(...)

Ziffer 4

Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken.

Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen. Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.(...)

1.2 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

Mit § 1 der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 werden für den länderübergreifenden Hochwasserschutz im Bundesgebiet u.a. nachfolgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung festgelegt:

I.1.1 (Z)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

I.2.1 (Z)

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

II.1.1 (G)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotenziale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

II.1.3 (Z)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.

II.1.4 (G)

Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt.

1.3 Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung

1.3.1 Erneuerbare Energien

Die Landesregierung hat sich das energiepolitische Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den rheinland-pfälzischen Bruttostrombedarf bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Der dazu notwendige Zubau an regenerativer Stromerzeugung wird – wie in den zurückliegenden Jahren auch – im Wesentlichen durch die Windenergie und die Photovoltaik getragen werden. Ausgehend von dem bereits erreichten Stand müssen dazu in den kommenden zehn Jahren im Durchschnitt jährlich ca. 500 Megawatt (MW) sowohl durch Windenergieanlagen als auch durch Photovoltaikanlagen in Rheinland-Pfalz zugebaut werden. Daraus resultiert bis 2030 mindestens eine Verdopplung der installierten Leistung bei der Windkraft und eine Verdreifachung bei der Photovoltaik.

Die hierzu einschlägigen Ziele und Grundsätze des **LEP IV** ergeben sich aus dem Kapitel 5.2.1 „Erneuerbare Energien“. Nach dessen **G 161** soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

G 166 besagt, dass FF-PVA flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversationsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl (EMZ) herangezogen werden. Die Errichtung von FF-PVA ist nach **Z 166 a** in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.

Nach **Z 166 b** sind in den Regionalplänen zumindest Vorbehaltsgebiete für FF-PVA insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen. Ferner soll nach **G 166 c** durch ein regionales und landesweites Monitoring die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FF-PVA beobachtet werden.

Im **RROP Mittelrhein-Westerwald** ist bezüglich der erneuerbaren Energien das Kapitel 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“ mit dem Unterkapitel 3.2.2 „Erneuerbare Energien“ einschlägig.

Nach dessen **G 142** soll in allen Teilräumen der Region eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung sichergestellt werden. Dabei soll bei weitgehender Diversifikation der Energieträger eine verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener Energieangebote angestrebt werden. Hierzu gehört neben dem Einsatz regenerativer Energieerzeugung und dem Aufbau dezentraler Versorgungsstrukturen eine wesentlich effizientere Energienutzung bzw. die Förderung von Energieeinsparmaßnahmen.

Entsprechend **G 143** soll der Ausbau der Energieversorgung mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung sowie mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang gebracht werden.

G 147 besagt, dass auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden soll.

Im Kontext mit G 166 des LEP IV ist auf **G 149 a** des RROP Mittelrhein-Westerwald zu verweisen. Danach sollen großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z. B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden.

1.3.2 Raum- und Siedlungsstruktur, regionale und kommunale Belange

Nach der Raumstrukturgliederung (Karte 1) zu Kapitel 1.1 „Raumstruktur“ des LEP IV liegt das Plangebiet in einem verdichteten Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur. Nach der Begründung/ Erläuterung erfolgt die Abgrenzung der Raumstrukturtypen auf der Grundlage der bereits im LEP IV festgelegten Mittelbereiche. Die VG Rhein-Mosel gehört zum Mittelbereich Koblenz/ Lahnstein.

1.3.3 Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich Freiraumschutz)

Im Kapitel 4.1 „Freiraumschutz“ des LEP IV gibt es eine Reihe von Erfordernissen, die im vorliegenden Falle einschlägig sind. So sollen nach **G 85** des LEP IV Freiräume als unverzichtbare Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Bewahrung der Eigenart, des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft erhalten und aufgewertet werden. **G 86** besagt, dass unvermeidliche Inanspruchnahme von Freiraum flächensparend und umweltschonend erfolgen soll.

Entsprechend **G 97** des LEP IV sollen bei allen Planungen und Maßnahmen die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes berücksichtigt werden.

Das große, hochwertige Potential der natürlichen Lebensgrundlagen der Region soll nach **G 2** des RROP Mittelrhein-Westerwald gesichert und weiterentwickelt werden. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen möglichst abgebaut und künftig vermieden bzw. ausgeglichen werden.

1.3.4 Kulturlandschaften und Denkmalpflege

Gemäß **Z 166 a** zu Kapitel 5.2.1 „Erneuerbare Energien“ ist die Errichtung von FF-PVA in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.

Nach **Z 92** zu Kapitel 4.2.2 „Kulturlandschaften“ des LEP IV sind die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln.

Mit Urteil vom Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz vom 28.04.2021 (8 C 10535/19. OVG) wurden die im LEP IV definierten Ziele betreffend Erholungs- und Erlebnisräume (Z 91) und die historischen Kulturlandschaften (Z 92) zu Grundsätzen abgestuft, die zukünftig bei raumordnerischen Entscheidungen nur in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Weiter heißt es in Z 92, dass der Kern- und der Rahmenbereich der UNESCO-Welterbestätten Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes (Karten 20 a und 20 b) von großen baulichen Vorhaben, die nicht mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar sind, freizuhalten sind. In der Begründung/Erläuterung hierzu heißt es weiter, dass durch das Ziel sichergestellt wird, dass die UNESCO-Welterbestätten Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes vor Beeinträchtigungen geschützt werden, die mit dem Status des UNESCO-Welterbes nicht vereinbar sind. Dazu gehören insbesondere größere bauliche Anlagen gewerblicher Art oder touristische bzw. Freizeitnutzungen, die das charakteristische räumliche Erscheinungsbild der Welterbestätten stören können.

Gemäß **G 96** zu Kapitel 4.2.2 „Kulturlandschaften“ des LEP IV sollen Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie der Erhalt von Kulturdenkmälern zur Erhaltung lebenswerter, identitätsstiftender Siedlungsformen und Kulturlandschaften gefördert werden.

Kulturdenkmäler wie Baudenkmäler, landschaftsprägende Bauten und Bodendenkmäler sollen gemäß **G 48** des RROP Mittelrhein-Westerwald bei allen Planungs- und Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Die angemessene und verträgliche Nutzung historischer Bausubstanz für heutige Bedürfnisse soll unterstützt werden.

Das **Z 49** zu Kapitel 1.4.3 „Denkmalpflege“ des RROP Mittelrhein-Westerwald besagt, das dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren sind. Folgende Bauwerke der Tabelle 2, die sich in einem Radius von 10 Kilometer Entfernung zur geplanten FF-PVA wurden im Hinblick auf die Betroffenheit untersucht:

Kreis Mayen-Koblenz:

- Koblenz-Gondorf: Oberburg (Schloss von der Leyen), Niederburg (Schloss Liebieg),
- Alken: Burg Thurant,
- Rhens: Königsstuhl,
- Brodenbach: Ehrenburg,
- Hatzenport: Alte Kirche St. Johannes,
- Oberfell: Wallfahrtskirche

Stadt Koblenz:

- Schloss Stolzenfels

Rhein-Lahn-Kreis:

- Lahnstein: Burg Lahneck, Martinsschloss, Johanniskirche, Allerheiligenbergkapelle
- Kamp-Bornhofen: Burg Sterrenberg und Liebenstein
- Braubach: Marksburg

Rhein-Hunsrück-Kreis:

- Boppard: Römerkastell

Zudem führt **G 149 d** aus, dass das UNESCO-Welterbe durch die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen auch außerhalb der Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes nicht beeinträchtigt werden darf.

1.3.5 Landwirtschaft und Weinbau

Hierzu wird auf Kapitel 4.4.1 „Landwirtschaft und Weinbau“ des LEP IV verwiesen. **G 119** des LEP IV definiert die Landwirtschaft und den Weinbau als wichtige Wirtschaftsfaktoren für die Wertschöpfung der ländlich strukturierten Räume. Landwirtschaftliche Flächen sollen folgende Aufgaben übernehmen:

- Die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel,

- Die Produktion nachwachsender Rohstoffe,
- Die Erhaltung der intakten abwechslungsreichen Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlage und
- Die Erzielung eines angemessenen Einkommens für landwirtschaftliche Unternehmerfamilien einschließlich einer zeitgemäßen sozialen Absicherung.

Weiterhin besagt **G 121**, dass die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke auf ein Mindestmaß reduziert werden soll.

Laut **Z 83** des RROP Mittelrhein-Westerwald dürfen Sonderkulturflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen sehr guter bis guter Eignung, die als Vorranggebiete ausgewiesen sind, nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.

Gemäß **G 86** sind die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen. Alle Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 und die sonstigen Landwirtschaftsflächen (ohne Bewertung) erfüllen gleichermaßen die Anforderungen der G 119 und 120 des LEP IV; sie haben jedoch nicht die sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung, die eine Festlegung als Vorranggebiete Landwirtschaft rechtfertigen würde. Eine vorübergehende Nutzung solcher Flächen z. B. für die Landespflege oder die Rohstoffgewinnung ist nicht irreversibel, eine Wiederinanspruchnahme der Böden für die Landwirtschaft ist bei Bedarf möglich. Folglich müssen diese Flächen in die raumordnerische Abwägung miteingebracht werden. Die Einstufung als Vorbehaltsgebiet steht einer temporären Nutzung für die Gewinnung von erneuerbaren Energien jedoch nicht entgegen. Die Nutzenabwägung zu Gunsten der Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist vorrangig zu berücksichtigen. Zudem wird das Gebiet nicht dauerhaft einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

1.3.6 Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Das Kapitel 4.3.2.1 „Gewässerschutz und nachhaltige Gewässerentwicklung“ des LEP IV enthält raumordnerische Erfordernisse, die im vorliegenden Falle einschlägig sind. Nach **Z 103** des LEP IV sind die natürlichen Grundwasserverhältnisse zu schützen und schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, zu verhindern. Die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser ist durch Vermeidung von Belastungen und einen entsprechenden Freiflächenschutz zu gewährleisten.

Zum Bodenschutz enthält das LEP IV den **G 112**. Dieser besagt, dass alle Bodenfunktionen insbesondere durch die Träger von Planungs- und Zulassungsverfahren sowie von Flächennutzern langfristig bewahrt werden sollen. Der Schutz des Bodens soll durch Vorsorge, Vermeidung und Minimierung von stofflichen und nichtstofflichen Beeinträchtigungen verbessert werden; Bodenerosion, Bodenverdichtung, Verlagerung und Aufschüttung sowie die Bodenversiegelung soll vermieden bzw. minimiert werden. In der Begründung/ Erläuterung hierzu heißt es, dass schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen und Altstandorte zu erfassen und durch die zuständigen Behörden nach dem Landesbodenschutzgesetz zu bewerten sind. Vorhandene Schädigungen - schädliche Bodenveränderungen und Altlasten -, von denen Gefährdungen ausgehen, sind zu sanieren.

1.3.7 Sonstige fachliche Belange bzw. andere raumbedeutsame Maßnahmen

Unmittelbar westlich an die geplante FF-PVA Dieblich-Waldesch angrenzend in der Gemarkung Dieblich beziehungsweise im Bereich des Weilers Naßheck ist eine FF-PVA mit einem Umfang von rund 15 ha geplant. Für das Vorhaben wurde ebenfalls eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt und mit ROE vom 24.04.2024 positiv abgeschlossen.

2. Darstellung der Umweltverträglichkeit

Nach § 17 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 6 LPIG ist für alle Vorhaben, für die es eines ROV bedarf, eine Beschreibung der erheblichen überörtlichen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf die Umwelt und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft vorzulegen. Diese Anforderung ist gesetzlich definiert, um die Einschätzung der Umwelterheblichkeit einer raumbedeutsamen Maßnahme von überörtlicher Bedeutung auf der vorgelagerten Ebene der Raumordnung sicherzustellen. Zusätzlich sieht § 17 Abs. 8 LPIG vor, dass bei ROV für Planungen und Maßnahmen der in der Anlage 1 des UVPG genannten Art die Landesplanungsbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführt, die den materiellen Anforderungen des UVPG entspricht. Diese Vorschrift greift im vorliegenden Falle nicht, da FF-PVA in der Anlage 1 des UVPG nicht aufgeführt sind.

Bezogen auf mögliche überörtliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der Maßgaben dieser Entscheidung und fachgesetzlich erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Betroffenheiten entsprechender raumordnerische Erfordernisse des LEP IV und

des RROP Mittelrhein-Westerwald in Bezug auf Umweltschutzgüter zu erwarten. Auswirkungen auf das an den Vorhabenstandort angrenzende Welterbegebiet Oberes Mittelrheintal sind nicht zu erwarten, denn die beteiligten Fachstellen haben dahingehend keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Mögliche überörtliche Auswirkungen betreffen die naturschutzfachlichen Gebietskategorien des Landschaftsschutzgebietes Moselgebiet von Schweich bis Koblenz (Lage innerhalb) und der im Umfeld des Vorhabens liegenden Vogelschutzgebiete (FFH m.W. gar nicht berührt). Mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen auf diese Gebietskategorien sind im Rahmen des fachgesetzlichen Rechtsrahmens im weiteren Planungsverfahren zu untersuchen und zu beurteilen. Auf Ebene des ROV haben sich keine Hinweise ergeben, wonach man von einer Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den entsprechenden fachgesetzlichen Vorgaben ausgehen muss. Die Stellungnahmen der Naturschutzbehörden enthalten Ausführungen hierzu, denen im weiteren Verfahrensgang zu entsprechen ist, um eine fachgesetzliche Zulassungsfähigkeit erzielen zu können. Entsprechendes gilt auch für den Aspekt des Artenschutzes, zu dem auf der groben, überörtlichen Prüfebene dieses Verfahrens nur Voruntersuchungen und Vorprüfungen vorgenommen werden können mit dem Ziel der Konkretisierung und Vertiefung im weiteren Planungs- und Zulassungsverfahren.

3. Raumordnerische Würdigung und Abwägung

Die nachfolgende raumordnerische Würdigung und Abwägung bezieht sich auf den geplanten Standort der FF-PVA Dieblich-Waldesch. Bei der Betroffenheit der einzelnen Fachdisziplinen durch das Vorhaben sind die insoweit zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden landes- und regionalplanerischen Erfordernisse in die Gesamtschau einzustellen. Zudem liegt gemäß § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von EE-Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

3.1 Standortwahl und Alternativen

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 ROG sind im ROV die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die

Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Gegenstände der Prüfungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 ROG sollen auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen sein.

In den Antragsunterlagen ist die „Prüfung von Standortalternativen“ dargestellt. Im ersten Schritt wurden folgende pauschalen Ausschlusskriterien angesetzt:

- Ausschluss aufgrund faktischer Nutzungen: Siedlungsfläche (Wohnen, Gewerbe), Wald, Gewässer, Straßen und Bauverbotszonen an Straßen
- Ausschluss aufgrund fachgesetzlicher Regelungen: Naturschutzgebiete, pauschal geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG, gesetzliche Überschwemmungsgebiete, Trinkwasserschutzgebiete, Zonen I und II
- Ausschluss aufgrund raumordnerischer Ziele: UNESCO-Welterbe gemäß LEP IV und RROP Mittelrhein-Westerwald, wobei mit der Begründung, dass 69 % der Landwirtschaftsfläche des RROP als Vorranggebiet Landwirtschaft und weitere 29 % als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen seien und eine großflächige FF-PVA sich angesichts einer im Offenland weitgehenden Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, für die Landwirtschaft nur realisieren ließe, wenn diese Gebiete in Anspruch genommen werden können, die Vorranggebiete Landwirtschaft nicht als Ausschluss gewertet wurden. Zudem sei die Flächeninanspruchnahme durch die FF-PVA-Nutzung i. d. R. zeitlich befristet und sei damit zwar eine für viele Jahre anhaltende, aber keine dauerhafte Nutzung.
- Ausschluss aufgrund städtebaulicher Ziele: 100 m Abstand zu Ortschaften und größeren Siedlungen

Im zweiten Schritt wurden die verbleibenden 22 großflächigen Eignungsgebiete individuell betrachtet.

Die Prüfung von alternativen Flächen im Gebiet der VG Rhein-Mosel hat ergeben, dass es aus Sicht der Vorhabenträgerin keine geeigneten Flächen für eine größere FF-PVA ohne Auswirkungen auf wichtige Belange des Arten- und Naturschutzes oder der Raumplanung im Gebiet der VG Rhein-Mosel gebe.

Die zwei Eignungsflächen mit den geringsten „Raumwiderständen“ seien die Eignungsgebiete Nr. 16 (Westlich Rastplatz Beufeld) und Nr. 10 (Gesamtgebiet im Bereich Naßheck), wobei die Plangebietsfläche 10a (Plangebiet Naßheck) nochmal geringfügig besser zu bewerten sei, da auf der Fläche die Möglichkeit der Errichtung einer PV-Anlage von 35 ha bestehe.

Zudem entspricht das Plangebiet dem G 149 a des LEP IV wonach großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden sollen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

3.2 Erneuerbare Energien

Die Raumordnungsgrundsätze in § 2 Abs. 2 Ziffern 4 und 6 ROG, wonach den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung sowie den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen ist und dabei die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen sind, verdeutlichen die Bedeutung, welche der Bundesgesetzgeber dem Ausbau der erneuerbaren Energien zumisst.

Die gleiche Intention ergibt sich aus dem Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“ im Kapitel 5.2 „Energieversorgung“ des LEP IV. Hierin manifestiert das Land Rheinland-Pfalz seine Zielvorstellung, dass neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die vier wichtigen Pfeiler der rheinland-pfälzischen Energiepolitik bilden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt die Bemühungen, nationale und internationalen Energie- und Klimaschutzziele umzusetzen, und hat den Vorteil einer sicheren und dauerhaften Verfügbarkeit. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher im Strom- und insbesondere im Wärmebereich weiter auszubauen, auch um die Abhängigkeit von Energieimporten zu minimieren, so die weiteren Ausführungen im Leitbild. Folglich besagt der G 161 zu Kapitel 5.2.1 „Erneuerbare Energien“ des LEP IV, dass die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden soll.

Auch der RROP Mittelrhein-Westerwald betont in G 142 zu Kapitel 3.2 „Energiegewinnung und –versorgung“ als Zielvorstellungen die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und umweltschonenden Energieversorgung in allen Teilräumen der Regionen sowie das Hinwirken auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen. Dabei soll bei weitgehender Diversifikation der Energieträger eine verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener Energieangebote angestrebt werden. In der VG Rhein-Mosel wird laut den veröffentlichten Daten aus dem Energieatlas Rheinland-Pfalz (Datenquelle: <https://www.energieagentur.rlp.de/>) bisher nur wenig Strom aus erneuerbaren Energien produziert.

Gemäß G 149 a sollen großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden. Begründung/Erläuterung: In der Region Mittelrhein-Westerwald besteht ein hohes Potenzial für die Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen. Dies wurde für gebäudegebundene Anlagen beispielsweise im Rahmen von Klimaschutzkonzepten der Landkreise und der Stadt Koblenz mittels Solarkatastern belegt. Soweit dennoch von baulichen Anlagen unabhängige Anlagen errichtet werden, reduziert eine Konzentration entlang von Infrastrukturtrassen die Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt. Darüber hinaus können sich hier Möglichkeiten ergeben die Anlagen mit geringerem Aufwand an das Stromnetz anzuschließen.

Die vorliegende Planung der FF-PVA Dieblich-Waldesch mit einer Fläche von ca. 41 ha entspricht dahingehend den Vorgaben des G 166 a des LEP IV und des G 149 RROP Mittelrhein-Westerwald, da die Fläche zwischen den beiden Infrastrukturlinien A 61 und B 327 liegt und das Projektgebiet von einer Stromtrasse überspannt ist.

3.3 Raum- und Siedlungsstruktur, regionale und kommunale Belange

In § 2 Abs. 2 Ziffer 1 ROG heißt es, dass im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene infrastrukturelle und wirtschaftliche Verhältnisse anzustreben sind. Dabei ist eine nachhaltige Daseinsvorsorge (hierzu gehört auch die Elektrizitätsversorgung) zu sichern, wobei diese Aufgaben gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturschwachen Regionen zu erfüllen sind.

Die geplante FF-PVA in den Ortsgemeinden Dieblich und Waldesch kann dazu beitragen, diesem Auftrag des Bundesgesetzgebers nachzukommen.

Das Plangebiet liegt zwischen den beiden Infrastrukturlinien A 61 und B 327, die von zwei landwirtschaftlichen Hofstellen, Acker- und Weideland geprägt ist. Eine Beeinträchtigung der Raum- und Siedlungsstruktur im Umfeld der FF-PVA ist nicht erkennbar. Da es sich um Splittersiedlungen (Aussiedlerhöfe) handelt, wird die Baugebietsplanung der beiden betroffenen Gemeinden und der umgebenden Ortsgemeinden nicht tangiert. Ferner ist das Gebiet durch einen Sendemast und elektrische Freileitungen vorbelastet. Die Vorhabenfläche entspricht zudem G 166 des LEP IV, wonach FF-PVA flächenschonend unter anderem entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden sollen.

Zu den regionalen Belangen wird auf die entsprechenden Ausführungen in den nachfolgenden Kapiteln zu den fachlichen Belangen verwiesen.

3.4 Fachliche Belange

3.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich Freiraumschutz)

Der Schutz von Natur und Landschaft (einschließlich Freiraumschutz) kommt insbesondere in den Raumordnungsgrundsätzen des § 2 Abs. 2 Ziffern 2 und 6 ROG sowie den Kapiteln 4.1 und 4.3.1 des LEP IV zum Ausdruck. Diese einschlägigen Raumordnungsgrundsätze besagen u.a., dass der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden. Des Weiteren ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Zudem sind Beeinträchtigungen des Naturhaushalts auszugleichen. Die entsprechenden LEP IV-Erfordernisse ergeben sich aus Kapitel 4.1.

Topographisch liegt das Plangebiet in einer Rodungsinsel zwischen der Autobahn A 61 im Westen und Bundesstraße B 327 (Hunsrückhöhenstraße) im Osten. Die gesamte Plangebietsfläche ist leicht in Richtung Nordosten geneigt und liegt im zentralen Bereich einer durch unterschiedliche landwirtschaftlichen Nutzungen geprägten Fläche östlich des Hofes Naßheck. Im Norden und Süden wird das Gebiet durch eine Bewaldung begrenzt. Die vorhandenen Waldbestände und die Topographie schirmen das Plangebiet optisch großräumig ab. Dies dokumentieren auch die von der Antragstellerin vorgelegten Sichtfeldanalysen. Der Vorhabenstandort ist daher gut gewählt, da sich nur geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben. Gegenteiliges wird auch nicht von der unteren und oberen Naturschutzbehörde vorgetragen. Eine Zerschneidung der freien Landschaft im Sinne der Definition des LEP IV ist somit zu verneinen, da die Vorhabenfläche durch die Lage in der Nähe zu Autobahn und Bundesstraße und durch den nahe gelegenen Fernsehsendemast Koblenz, Freileitungen und den Weiler Naßheck optisch und baulich vorbelastet ist.

Mit Blick auf Z 87 in Kapitel 4.1 des LEP IV ist festzustellen, dass das Vorhabengebiet nicht in regionalen Grünzügen und Grünzäsuren liegt. Auch sind keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund des RROP Mittelrhein-Westerwald betroffen, wie es von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz und der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald in deren Stellungnahmen dargestellt wurde.

Zur Lage im LSG „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ wird darauf hingewiesen, dass raumordnerische Erfordernisse mit Kontext Landschaftsbildschutz vorliegend nicht betroffen sind und das LSG selbst auch kein Ausschlusskriterium für den Bau der FF-PVA darstellt. Von Seiten des Referates 42 – Naturschutz – der SGD Nord wird aber darauf hingewiesen, dass eine vertiefte fachliche Auseinandersetzung mit den Schutzziele und der Betroffenheit des unmittelbar überlagerten, großflächigen Landschaftsschutzgebiets in Form einer „Bewertung des Eingriffs in das LSG“ in den folgenden Planungsverfahren dennoch geboten ist. Auf Ebene der Bauleitplanung sind entsprechend geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen nachzuweisen und konkret festzusetzen. Hierzu zählen die im vorgelegten Gutachten vorgeschlagenen Eingrünungsmaßnahmen, die Umwandlung von Acker in Grünlandflächen und die Verwendung einer Antireflexbeschichtung für die Module. Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben stehen diesbezüglich keine unüberwindbaren Zulassungsschranken der Errichtung der FF-PVA auf dem Vorhabengebiet entgegen.

Wegen ihrer räumlichen Nähe zu den Natura-2000-Gebieten VSG „Mittel- und Untermosel“ sowie VSG „Mittelrheintal“ wurde die Planung auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen der Gebiete vorgeprüft. Auch hier wurden keine signifikanten Negativauswirkungen auf die Fauna festgestellt. Das Ergebnis dieser Untersuchung wurde von Referat 42 – Naturschutz – der SGD Nord bestätigt, das abschließend zu der Auffassung kam, dass zwingend entgegenstehende Gründe oder unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse auf Ebene des raumordnerischen Verfahrens auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar seien.

Dies wird auch durch die Stellungnahmen der SDW und LAG bestätigt, die beide keine Einwände oder Anregungen zu den vorgelegten Planungen geäußert haben. Lediglich der Landesjagdverband lehnt die Planung aus naturschutzfachlicher Sicht ab, da die Fläche in der Gemarkung Dieblich bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt wurde, sei eine Reduzierung landwirtschaftlicher Flächen in diesem Umfang nicht tragbar. Die übrigen beteiligten Naturschutzverbände haben keine Stellungnahme abgegeben.

3.4.2 Kulturlandschaften und Denkmalpflege

Nach Z 92 zu Kapitel 4.2.2 „Kulturlandschaften“ des LEP IV sind die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in ihrer Vielfalt unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln. Mit Urteil vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz vom 28.04.2021 (8 C 10535/19. OVG) wurden die im LEP IV definierten

Ziele betreffend Erholungs- und Erlebnisräume (Z 91) und die historischen Kulturlandschaften (Z 92) zu Grundsätzen abgestuft, die zukünftig bei raumordnerischen Entscheidungen nur in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Weiter heißt es in Z 92, dass der Kern- und der Rahmenbereich der UNESCO-Welterbestätten Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes (Karten 20 a und 20 b) von großen baulichen Vorhaben, die nicht mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar sind, freizuhalten sind. In der Begründung/Erläuterung hierzu heißt es weiter, dass durch das Ziel sichergestellt wird, dass die UNESCO-Welterbestätten Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes vor Beeinträchtigungen geschützt werden, die mit dem Status des UNESCO-Welterbes nicht vereinbar sind. Dazu gehören insbesondere größere bauliche Anlagen gewerblicher Art oder touristische bzw. Freizeitnutzungen, die das charakteristische räumliche Erscheinungsbild der Welterbestätten stören können. Gemäß der Anlage 3, Tabelle zu Karte 10 zu Z 92 zu Kapitel 4. 2. 2 „Kulturlandschaften“ des LEP IV liegt das Plangebiet in keiner landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft. Die Anforderungen aus Z 92 gelten jedoch nur für Vorhaben in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften, jedoch nicht darüber hinaus. Auch der RROP Mittelrhein-Westerwald trifft für FF-PVA außerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften keine darüber hinausgehenden Regelungen.

Östlich schließt unmittelbar das UNESCO-Welterbegebiet „Oberes Mittelrheintal (Rahmenbereich)“ an. In der weiteren Umgebung befinden sich zudem in ca. 3,5 km nordöstlich die historische Kulturlandschaft „Moseltal“ und in ca. 5 km südöstlich das Gebiet „Moselhunsrück“. Durch die angrenzenden Kulturlandschaften und das Welterbegebiet liegt hierdurch ein besonderes Augenmerk auf mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf diese Gebietskulissen.

G 149 d des RROP Mittelrhein-Westerwald folgend darf das UNESCO-Welterbe durch die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen auch außerhalb der Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes nicht beeinträchtigt werden.

Ferner sind FF-PVA im Hinblick auf Z 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald zu überprüfen. So müssen dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen (Tabelle 2) mit erheblicher Fernwirkung vor optischen Beeinträchtigungen geschützt werden. Diese dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung tragen in besonderer Weise zur regionalen Identität bei. Deshalb soll in einem großen Umkreis um diese Anlagen eine optische Beeinträchtigung durch Siedlungsentwicklung und energiewirtschaftliche oder verkehrstechnische Bauten vermieden werden. Bestehende Beeinträchtigungen sollen nach Möglichkeit gemildert oder ganz beseitigt werden.

Die Auswirkungen der geplanten FF-PVA auf die potenziell betroffenen landschaftsprägenden Gesamtanlagen der Tabelle 2 wurden von der Antragstellerin im Rahmen von Sichtanalysen ermittelt. Als Ergebnis der Sichtanalysen konnten in einem Umkreis von 10 km um die geplanten Standorte für keine dominierende, landschaftsprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung eine Sichtbeziehung festgestellt werden. Es bestehen daher durch die Planung keine optischen Beeinträchtigungen entsprechender Anlagen; Z 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald wird damit nicht berührt. Das für das Welterbegebiet Oberes Mittelrheintal zuständige Sekretariat für das Welterbe Rheinland-Pfalz bei der GDKE hat im Beteiligungsverfahren keine Bedenken erhoben. Daher können auch negative Beeinträchtigungen durch die geplante FF-PVA Dieblich-Waldesch auf das Welterbe Oberes Mittelrheintal verneint werden, so dass das Vorhaben mit G 149 d des RROP Mittelrhein-Westerwald in Einklang steht.

Seitens der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, wurde mitgeteilt, dass im Plangebiet Archäologische Fundstellen bekannt sind. Diese sind bei der Detailplanung zu berücksichtigen. Ferner verweist die GDKE darauf, dass eine Baumaßnahme in diesem Bereich für einen Bauherrn wegen eventuell notwendiger archäologischer Untersuchungen nach § 21 Abs. 3 DSchG RLP mit finanziellen Mehraufwendungen verbunden sein kann. Die GDKE, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, teilt mit, dass in dem angegebenen Planungsbereich keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt sind. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn etwaiger Erdarbeiten (z. B. Anlage eines Kabelgrabens) rechtzeitig (4 Wochen vorher) informiert zu werden.

Insgesamt gehen von der geplanten Anlage keine relevanten negativen Auswirkungen auf die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften, das Welterbe Oberes Mittelrheintal und regionalplanerische Denkmalschutzziele aus. Den denkmalfachlichen Anforderungen kann unter Berücksichtigung entsprechender Maßgaben entsprochen werden.

3.4.3 Landwirtschaft und Weinbau

Hinsichtlich der im Raumordnungsgrundsatz des § 2 Abs. 2 Ziffern 4 ROG (danach sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen) und § 2 Abs. 2 Ziffer 5 ROG (danach sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu

pflegen und zu gestalten) und Kapitel 4.4.1 des LEP IV verankerten Erfordernisse der Raumordnung mit landwirtschaftlichem Bezug ist seitens der oberen Landesplanungsbehörde festzustellen, dass unter Berücksichtigung von § 2 EEG und unter Beachtung des Zielabweichungsbescheides der SGD Nord vom 20.09.2024 dem geplanten Solarpark auf überörtlicher Ebene keine durchgreifenden Bedenken entgegengehalten werden können.

Die aktuelle Nutzung der Grundstücke teilt sich in ca. 27 ha Grünland und ca. 13 ha Acker und ca. 1 ha Sonstiges (Hecken, Gebüsch, Wald) auf. Es handelt sich um intensiv genutzte und infolgedessen relativ artenarme Flächen. Von dem insgesamt 41 ha großen Vorhaben liegen 14 ha in einem Vorranggebiet Landwirtschaft des RROP Mittelrhein-Westerwald und 19 ha in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Im Plangebiet sind wie in einem kleinräumigen Mosaik die Einzelflächen des Vorranggebietes Landwirtschaft mit Einzelflächen des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft eng verzahnt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes scheint entlang der Einstufung der Fläche im Hinblick auf die Ackerzahl (Ertragsmesszahl nach Bodenschätzung) vollzogen worden zu sein, denn die Vorrangausweisung ist in dem Planbereich nur in den Teilflächen erfolgt, die mit >40 bis <60 eingestuft sind. Im südlichen Teil des Planbereichs hingegen ist trotz derselben Einstufung der Ackerzahl kein Vorranggebiet ausgewiesen. Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nach G 86 des RROP Mittelrhein-Westerwald nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen. Die Begründung/Erläuterung führt dazu weiter aus, dass alle Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 und die sonstigen Landwirtschaftsflächen (ohne Bewertung) gleichermaßen die Anforderungen der Grundsätze 119 und 120 des LEP IV erfüllen; sie haben jedoch nicht die sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung, die eine Festlegung als Vorranggebiete für die Landwirtschaft rechtfertigen würde. Eine vorübergehende Nutzung solcher Flächen z. B. für die Landespflege oder die Rohstoffgewinnung ist nicht irreversibel, eine Wiederinanspruchnahme der Böden für die Landwirtschaft ist bei Bedarf möglich. Dies gilt auch für FF-PVA, die eine temporäre Nutzung darstellen und daher ebenfalls die Vorbehaltsgebiete nicht irreversibel beanspruchen.

Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollten aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, aber auch aufgrund des Landschaftsverbrauchs und städtebaulicher Gebote eine kompakte Form aufweisen. Eine Inanspruchnahme nur der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft für eine FF-PVA-Nutzung, unter Verzicht auf die Teilflächen des Vorranggebietes, würde bei diesem Vorhaben zu einem „Flickenteppich“ führen. Kleinere Bereiche zwischen den Vorranggebieten wären für die Solarenergie kaum

wirtschaftlich zu betreiben, städtebaulich kaum zu begründen und auch landschaftsästhetisch zweifelhaft. Auch für die Landwirtschaft würde ein Flickenteppich von Nutzflächen entstehen, welche unter betriebsökonomischen Gründen von der Landwirtschaft schwieriger bzw. teils überhaupt nicht mehr genutzt werden könnten. Da die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Zielabweichung erfüllt waren, war die Zielabweichung vom Vorranggebiet Landwirtschaft zuzulassen.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum bringen über die Lage im Vorranggebiet Landwirtschaft hinaus - die bereits im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens gewürdigt wurde - weitere grundsätzliche Bedenken gegen die FF-PVA vor, da die Vorhabenfläche zurzeit ausschließlich landwirtschaftlicher Nutzung unterliegt. Ferner trägt die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vor, dass sie in die Gesamtbewertung für den Flächenverbrauch den unmittelbar westlich angrenzend geplanten Solarpark in der Gemarkung Dieblich-Naßheck im Verbund sehe. Insgesamt teilt die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz mit, dass sie der anvisierten Zielsetzung, den Anteil der regenerativen Energien zu erhöhen, vom Grundsatz her Verständnis entgegenbringe. Sie bemängelt aber fehlende kommunale Gesamtkonzepte, in denen die Konsequenzen für die bäuerliche Landwirtschaft ermittelt und bewertet und die raum- und bodenrechtlicher Spannungen und Konflikte abgearbeitet werden sollten. Diese Auffassung ist verständlich und wird geteilt. Daher wird an die kommunale Planungsebene auch die Erarbeitung einer landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalyse adressiert, so dass die kommunalen Entscheidungen in den erforderlichen Planungsverfahren in Kenntnis der konkreten örtlichen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung und Betriebe getroffen werden können. Das Fehlen eines kommunalen Gesamtkonzeptes kann jedoch dem hier beantragten Vorhaben im ROV nicht entgegengehalten werden, weder, dass es zurückzuweisen wäre noch, dass die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens erst auf Grundlage eines kommunalen Gesamtkonzeptes erfolgen könnte. Denn die Entscheidung, ob das Vorhaben an dieser Stelle in der beantragten Form tatsächlich realisiert wird, obliegt den Kommunen, da alleine sie über die Aufstellung und die Inhalte der erforderlichen Bauleitplanverfahren unter Abwägung aller Belange entscheiden. Für diese Bauleitplanverfahren gibt der ROE entsprechende Hinweise, die zu berücksichtigen sind.

Auf raumordnerischer Ebene ist im Hinblick auf die landwirtschaftliche Betroffenheit neben der Berücksichtigung von § 2 EEG beurteilungsrelevant, dass der Betrieb der FF-PVA auf maximal 30 Jahre angelegt ist, so dass die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft entzogen sind. Nach Auffassung der SGD Nord deckt sich dies auch – trotz anderslautender Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald – mit dem RROP Mittelrhein-Westerwald, denn dort sind sowohl

in Z 83 als auch in G 86 Nutzungsverbote oder -gebote jeweils nur für einen dauerhaften Ausschluss der landwirtschaftlichen Nutzung formuliert.

Auch werden durch das Vorhaben mit ca. 41 ha Größe lediglich 0,93 % der insgesamt 4.398,63 ha Ackerflächen auf Verbandsgemeindeebene überplant. Auch entsprechend des Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024 (Vollzugshinweise zur vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18. Januar 2023 (GVBl. S. 4)) können in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent ihrer Ackerfläche für FFPV- Anlagen in Anspruch genommen, d.h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu G 166 c LEP IV). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich immer dann gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden. Dieser 2 %-Richtwert wird von der vorliegenden Planung nicht berührt. Zudem greift vorliegend die Regelung des § 2 EEG 2023, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden mit Ausnahme der Landes- und Bündnisverteidigung. Auf Ebene des ROV können die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft im Ergebnis nicht dazu führen, das Vorhaben als nicht raumverträglich zu beurteilen. Dies entspricht auch der gesetzlich normierten Gewichtung des EEG durch die durch ergangenen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Rheinland-Pfalz zum Vollzug des neuen § 2 EEG (OVG Rheinland-Pfalz vom 15. August 2024 – 1 A 10604/23.OVG -, OVG Rheinland-Pfalz vom 04. Januar 2024 – 1 B 10987/23.OVG-). Gleichwohl ist im weiteren Planungsverfahren auch unter Einbeziehung weiterer Vorhaben eine landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse zu erarbeiten und daraus Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, um die lokalen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe bestmöglich zu minimieren.

Der Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft, welches im G 149 e des RROP Mittelrhein-Westerwald eines der aufgeführten Gebiete ist, in denen Konflikte zu erwarten sind, wurde mit Zielabweichungsbescheid vom 20.09.2024 überwunden, so dass weder Z 83 (Vorranggebiet Landwirtschaft), noch G 149 e des RROP Mittelrhein-Westerwald der Planung entgegengehalten werden kann.

3.4.4 Sonstige fachliche Belange bzw. andere raumbedeutsame Maßnahmen

Unmittelbar westlich an die geplante FF-PVA Dieblich-Waldesch angrenzend in der Gemarkung Dieblich-Naßheck wird eine weitere FF-PVA geplant. Die Raumverträglichkeitsprüfung hierzu wurde am 24.04.2024 abgeschlossen, mit dem Ergebnis, dass der Errichtung der FF-PVA Dieblich-Naßheck in der Ortsgemeinde Dieblich im Bereich des Weilers Naßheck raumordnerische Ziele sowie andere raumbedeutsame Maßnahmen unter den dort aufgeführten Maßgaben nicht entgegenstehen.

Ausgehend von den raumordnerischen Erfordernissen, die durch beide Vorhaben betroffen werden (hier Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft) sind im Hinblick auf den planungsbedingten Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen beide Vorhaben im Verbund zu beurteilen. Durch die Inanspruchnahme großer bisher landwirtschaftlich genutzter Gebiete für den Ausbau der erneuerbaren Energien in der VG Rhein-Mosel ist im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die Durchführung einer landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalyse notwendig. Dies ergibt sich losgelöst von den raumordnerischen Erfordernissen bereits schon daraus, dass die Belange der Landwirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und abzuwägen sind (siehe § 1 Abs. 6 Nr. 8 b) Baugesetzbuch). Die landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse soll vorliegend die beiden FF-PVA-Projekte (Dieblich-Waldesch und Dieblich-Naßheck) und ggf. weitere, hier noch nicht bekannte, raumbedeutsame Vorhaben in den Blick nehmen. Hierdurch können in der weiteren Bauleitplanung der VG Rhein-Mosel die entstehenden Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewertet und gegebenenfalls erforderliche Maßnahme zur Abhilfe getroffen werden. Insbesondere im Hinblick auf die Planungs- und Rechtssicherheit der kommunalen Bauleitplanung ist für die Realisierung der geplanten FF-PVA in der Gemarkung Dieblich-Waldesch die Abwägung der landwirtschaftlichen Folgen unerlässlich. Hierfür sind diese zunächst umfassend in der Gesamtschau zu ermitteln. Hierauf kann auch nicht mit Verweis auf § 2 EEG verzichtet werden.

D. Raumordnerische Gesamtabwägung

Die Firma EVM beabsichtigt die Errichtung einer FF-PVA „Dieblich-Waldesch“ auf einer Fläche von ca. 41 ha mit einer zu erwartenden Generatorleistung von rund 35.000 Kilowatt peak (kWp/1 KWp sind etwa 1.000 Kilowattstunden (kWh)). Der Anlagenstandort liegt in der VG Rhein-Mosel im Landkreis Mayen-Koblenz.

Die Prüfung der umfänglichen Planunterlagen sowie die Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen Privater im ROV haben ergeben, dass die Planungsabsichten für die FF-PVA unter Beachtung der Maßgaben und Hinweise (siehe hierzu Abschnitt A.) raumverträglich sind. Für das dem Vorhaben entgegenstehende Z 83 des RROP Mittelrhein-Westerwald wurde mit Bescheid der SGD Nord die Abweichung zugelassen.

Nach Prüfung der oberen Landesplanungsbehörde anhand der Planurkunde des verbindlichen RROP Mittelrhein-Westerwald sind keine weiteren Vorranggebiete von dem Vorhaben betroffen, was auch seitens der zuständigen Fachstellen bestätigt wird. Teilbereiche der Fläche sind als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Diese ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete, die der Abwägung u.a. mit § 2 EEG zugänglich sind, stehen einer vorübergehenden Nutzung für regenerative Energien nicht entgegen.

Da der temporäre Flächenverlust bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen für das Vorhaben im Verbund mit der unmittelbar angrenzenden geplanten FF-PVA in der Gemarkung Dieblich-Naßheck (ca. 15 ha) betrachtet werden muss, sind vorliegend mögliche Auswirkungen durch die Summationswirkung beider Vorhaben abzuprüfen. Dies soll im Rahmen der Bauleitplanung im Rahmen der Berücksichtigung und Abwägung landwirtschaftlicher Belange (siehe § 1 Abs. 6 Nr. 8 b) Baugesetzbuch) durch eine landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse erfolgen (siehe Maßgaben unter A).

Zudem sind mögliche Gefährdungen durch Starkregenereignisse im Rahmen der Bauleitplanung vertieft zu untersuchen. Die Detailplanung und Errichtung des Vorhabens sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung eines möglichst schadlosen Abflusses der Wasser ergriffen werden (siehe Maßgaben unter A).

Mit der geplanten FF-PVA wird der Intention des Bundesgesetzgebers sowie des Landesverordnungsgebers nach einem Ausbau erneuerbarer Energien entsprochen. So hat der Deutsche Bundestag im Juni 2011 ein Gesetzespaket beschlossen, das den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergienutzung bis 2022 bei gleichzeitigem Ausbau erneuerbarer Energien und mehr Energieeffizienz vorsieht. Nach § 1 Abs. 2 EEG ist es Zielsetzung des Bundes, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2030 zu steigern. In Rheinland-Pfalz hält die Landesregierung nach dem erfolgten Ausstieg aus der Atomenergie weiterhin auch am Ausstieg aus der Kohlekraft fest und forciert die

Energiewende. Auf Basis der Vorgaben der Bundesregierung übertreffen die energiepolitischen Ziele der Landesregierung die dortigen Vorgaben. So wird im Leitbild der aktuellen 4. Teilfortschreibung des LEP IV als Ziel definiert, dass bis zum Jahr 2030 der rheinland-pfälzische Bruttostrombedarf zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien gedeckt werden soll. Der dazu notwendige Zubau an regenerativen Stromerzeugung wird – wie in den zurückliegenden Jahren auch – im Wesentlichen durch die Windenergie und die Photovoltaik getragen werden. Daraus resultiert bis 2030 mindestens die Verdopplung der installierten Leistung bei der Windkraft und eine Verdreifachung bei der Photovoltaik. Dabei soll dieser Ausbau stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.

Zudem stehen die Ortsgemeinden Dieblich und Waldesch dem Vorhaben positiv gegenüber. Die Ortsgemeinderäte von Dieblich und Waldesch haben den Beschluss zur Aufstellung des jeweiligen Bebauungsplans in Sitzungen am 10.12.2020 (Ortsgemeinde Dieblich) bzw. 01.12.2020 (Ortsgemeinde Waldesch) für das Vorhaben bereits gefasst, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der FF-PVA zu schaffen. FF-PVA stellen ein wichtiges Potenzial zur verstärkten Nutzung erneuerbaren Energiequellen dar. Zudem trägt die Anlage zur Erhöhung der Energiesicherheit in der VG Rhein-Mosel bei, in der bisher noch wenig Strom aus erneuerbaren Energien generiert wird.

Nach alledem ergeht diese positive raumverträgliche Beurteilung der FF-PVA Dieblich-Waldesch nach § 15 ROG i. V. m. § 17 LPlG unter Beachtung des Zielabweichungsbescheides vom 20.09.2024 und unter der Prämisse, dass die in diesem ROE enthaltenen Maßgaben und Hinweise (siehe hierzu Abschnitt A.) in der nachfolgenden Bauleitplanung Beachtung bzw. Berücksichtigung finden.

Im Auftrag



Daniela Gottreich

Raumordnungsentscheid der SGD Nord - Obere Landesplanungsbehörde - vom 06.12.2024 für die Errichtung einer FF-PVA in Dieblich-Waldesch, Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, Landkreis Mayen-Koblenz

